

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivations-Zugang 24 / 1972 Nr. 760

Lfd. Nr.		Firma - Sache	Ort	vom	bis
Fach.-Nr.					

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
 Dr. Heinz G. C. Otto
 Rechtsanwälte

496

/47

Friedrich Gscheidlen

Hauptlehrer

Grombach b/Sinstheim

STADTARCHIV MANNHEIM
 Archivalien-Zugang 50/1929 Nr. 244

760



Schnellhefter
 Bestell-Nr. 1

Eminakum

20.7.48

Fouca

M. 200.-

21. Januar 1948 .

Dr. O. M.
- 436 -

Herrn

Friedrich G s c h e i d l e n
G r o m b a c h bei Sinsheim
Hauptstrasse 101 .

Einschreiben !

Sehr geehrter Herr Gscheidlen !

Wir danken Ihnen für Ihre Zeilen vom 17.1.1948
und senden Ihnen in deren Erledigung anliegend Ihre sämtli-
chen Unterlagen, die Sie uns in Ihrer Spruchkammerangelegenheit
zu den Akten gegeben haben .

Ich bin selbstverständlich gerne bereit , Ihrem Sohn
meinen Rat in seiner Spruchkammerangelegenheit zur Verfü-
gung zu stellen und bitte Sie, zur gegebenen Zeit mit mir
fern-mündlich einen Besprechungstermin zu vereinbaren .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Anlagen

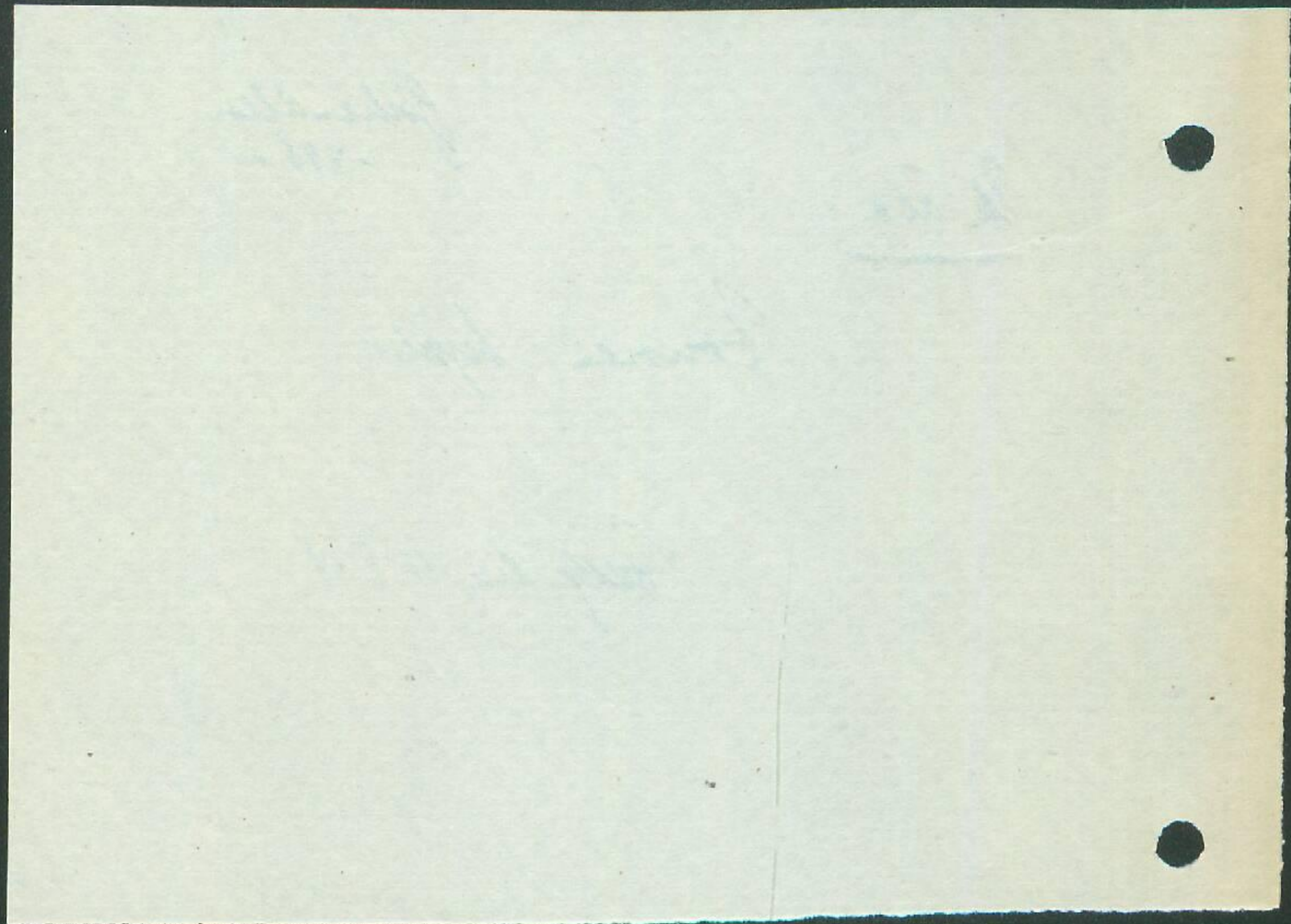
2

Inskiden
-496-

M. 200. -

Rouman byalut.

Halb, den 20. 5. 48





20. Jan. 1948

200

RM — Rp

Eingezahlt am 17. 1. 48.

Absender Name, Wohnort,
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil,
Stockwerk; bei Untermietern auch
Name des Vermieters

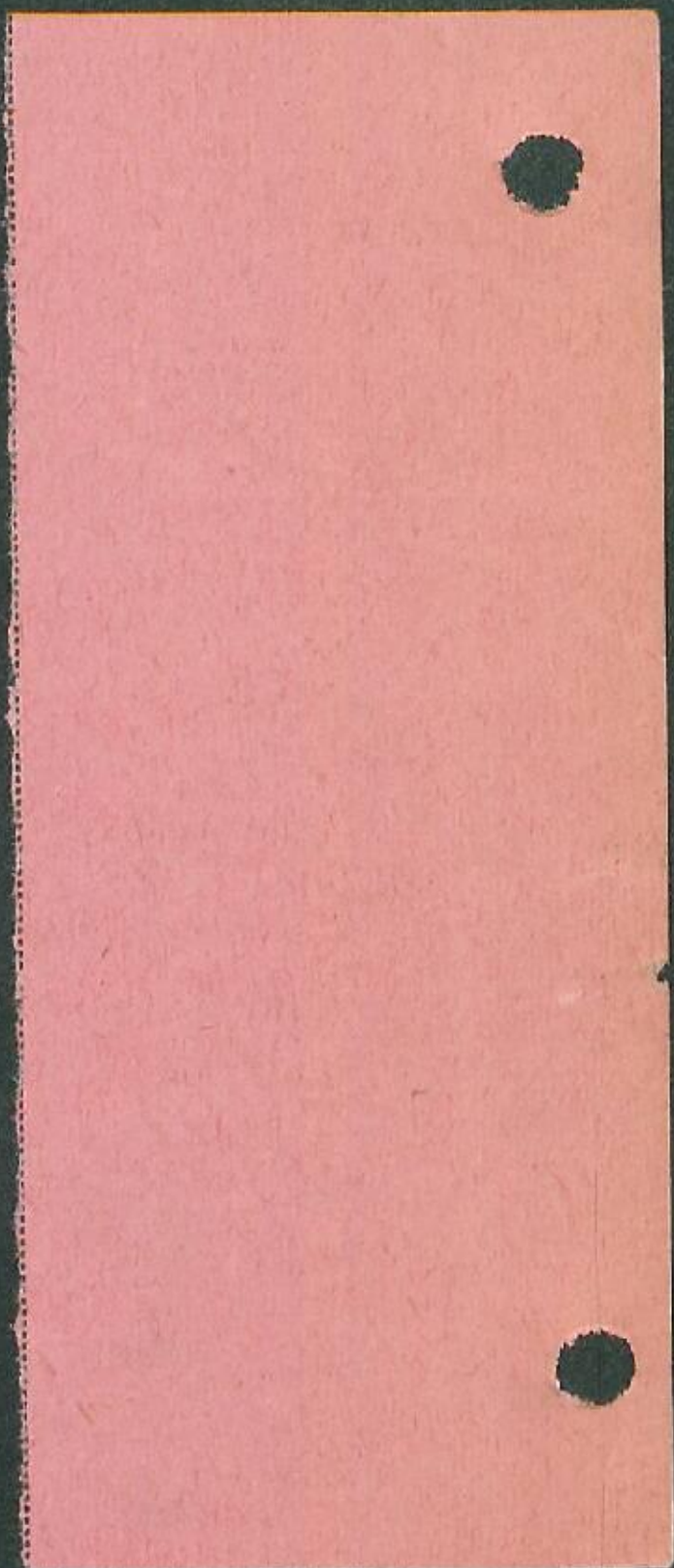
Fr. Meißner

Großschmied

6/ Fiedlerstr.

Betrifft (Rechnung, Kassenzettel,
Buchungsnummer usw.):

Gr. O./M. 496.



415 M.A.

Gronau, 17. I. 48.

20. Jan. 1948

Sehr geehrter Herr Ruff!

Herzlichsten Dank für Ihre Mitteil-
• ung v. 15. v. Mts.

Ihre Karte. Betrag von RM 200
haben ich heute schon zur Post gegeben.
• Ihnen werde ich mit meinem Brief,
sobald er mich Gelernter ist, so
bzw. meine Familie sofort in Erfahrung,
bei Ihnen vorbringen; ihm kann
• Mitteilung Herrsicht direkt nicht mög-
lich, daß Ihre Karte eingegangen. Bei
SS oder Verge. kann es nicht, als Gerd-
be = od. Briefschillerer müßte er
noch 1933 nur aber das sein, was
man vom Verh. = Ministerium der

hugte, versteht man so, du ich
so wie mir, jegliche festgesetzte
nicht in den Versuch gekommen.

Auf Ihre Aufzucht bezüglich der
Aktionen wäre mir lieb, Sie wüs-
sen mir diese als freigegeben
unter Kaufmann zugeordnet. ^{sonst}
Der folgende Zugeschickung sind:
für den ersten Teil nach folgend:
jedesmal eine Zug u. bei dem folgend-
ten Hatten nicht ist das nur den
folgenden nächsten Königsdienstleistungen.

Kommen Sie für Ihre Hilfe mei-
nem verbindlichsten Dank.

Mit allen Freundschaften
für Ihre Gesundheit.

14. Januar 1948 .

Dr.O./W.
- 496 -

Herrn

Friedrich G s c h e i d l e n

G r o m b a c h bei Sinsheim

Hauptstrasse 101 .

Sehr geehrter Herr Gscheidlen !

Mittlerweile wird Ihnen der Spruch der Spruchkammer Karlsruhe vom 16. Dezember 1947 zugegangen sein . Zu meinem grossen Bedauern ist weder unserem Entlastungsantrag, noch unserem Amnestieantrag stattgegeben, jedoch ist immerhin auch der Antrag des Öffentlichen Klägers abgewiesen worden . Sie sind also nach wie vor Mitläufer, müssen aber noch RM 100.- Sühne nachzahlen und ausserdem die Hälfte der Kosten des Berufungsverfahrens tragen, die sich auf etwa RM 110.- belaufen .

Gegen den Spruch der Berufungskammer gibt es kein weiteres Rechtsmittel, sodass der Spruch mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden ist und es eines besonderen Rechtskraftvermerks nicht mehr bedarf . Es besteht lediglich für die Militärregierung und für das Ministerium für politische Befreiung die Möglichkeit der Kassation, die aber m.E. in Ihrem Falle äusserst gering ist .

Für unsere Bemühungen gestatten wir uns, Ihnen ein Honorar von RM 200.- in Ansatz zu bringen . Wir bitten um Mitteilung, ob wir Ihre zu unseren Akten gegebenen Unterlagen Ihnen per Einschreibebrief zusenden sollen, oder ob Sie sich diese bei uns abholen wollen .

Wir sind auch gerne bereit, das Spruchverfahren
Ihres aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Sohnes
durchzuführen, wenn hierfür die Spruchkammer Heidelberg
zuständig ist und wenn die Belastung nicht zu schwer ist
(z.B. SS). Zur Wahrnehmung einer Beleidigungsangele-
genheit sehen wir uns hingegen zu unserem grossen Bedauern
ausserstande .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)

Rechtsanwalt

Ausfertigung

Berufungskammer VIII Karlsruhe

Aktenzeichen: 61/29/285
BS 56/47

10. Jan. 1948

Spruch

In der Spruchkammersache des (der) Hauptlehrers Friedrich Gscheidlen,
Grombach, Hauptstr. 101
hat auf die Berufung des (der) öffentlichen Klägers
gegen den Spruch der Spruchkammer Sinsheim/Els. vom 26.2.1947
die Berufungskammer VIII Karlsruhe nach mündlicher
Verhandlung vom 16.12.1947 — im schriftlichen Verfahren am 16.12.1947 — unter
Teilnahme von

Min.-Rat a.D. Zimmermann

als Vorsitzendem,

Anton Oberle, Mörsch

Robert Geisser, Karlsruhe

Wilhelm Brannath, "

Artur Lau, "

als Beisitzern,

als öffentlichem Kläger (nur bei mündlicher Verhandlung),

als Protokollführer (nur bei mündlicher Verhandlung),

folgenden Spruch erlassen:

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich,
Dr. Heinz Otto,

Heidelberg.

Neuenheimer Landstr. 4

Auf die Berufung des öffentlichen Klägers, gegen die
Entscheidung der Spruchkammer Sinsheim vom 26.2.1947
wird die Entscheidung der Spruchkammer bestätigt mit
der Änderung, dass die Sühneleistung auf 500.-- RM
erhöht wird. An Stelle der Geldsühne tritt im Falle
der Unbeibringlichkeit für je 20.-- RM ein Arbeits-
tag. Die Kosten der Berufung fallen je zur Hälfte
dem Betroffenen und der Staatskasse zur Last.

Streitwert: 4.800.-- RM.

G r ü n d e :

Der Betroffene war bis 20. Mai 1938 Oberlehrer (Schulleiter) in Sinsheim a/E. und wurde dann als Hauptlehrer nach Heidelberg versetzt. Dort war G. in dieser Stellung tätig, bis er im Februar 1945 den Schuldienst wegen Erkrankung aufgeben musste. Der Betr. gehörte vom 1.5.33-45 der Partei an und war darin von Oktober 40-45 stellv. Blockleiter. Ferner war G. Mitglied des NSKK von Herbst 1933-34, des NSLB bis 1945, der NSV von 1935-45, der NSKOV von 1935-45, sowie förderndes Mitglied der NSFK von 1942-44.

Der Betr. wurde von der Spruchkammer Sinsheim im schriftlichen Verfahren am 26.2.47 in die Gruppe der Mitläufer eingestuft mit einer Geldstrafe von RM 400.--. Gegen diese, dem öffentlichen Kläger am 11.3.47 zugewandene Entscheidung legte dieser am 2.4.47 rechtzeitig Berufung ein mit dem Antrag, den Spruch aufzuheben, da die Voraussetzungen des Art. 12 des Gesetzes nicht gegeben seien. Der Betr. liess durch seinen Verteidiger Einstufung in die Gruppe der Entlasteten beantragen. Auf die Begründung der Entscheidung und die Berufungsschrift wird Bezug genommen.

Die Anträge des öffentl. Klägers und des Betr. sind nicht begründet. Der Betr. zählt durch seinen Parteibeitritt im Jahre 1933 und die stellv. Bekleidung des Blockleiteramtes in die Gruppe der Belasteten. Die sich hieraus ergebende gesetzliche Vermutung eines Aktivisten hat der Betr. aber widerlegt.

Für den Eintritt in die Partei im Jahre 1933 gibt der Betr. eine glaubhafte Erklärung. Er war Bezirksvorstand des Bienenzuchtvereins Sinsheim. Auch dieser Verein wurde nach dem Umschwung gleichgeschaltet. Bedingung für das Verbleiben eines Vorstandes solcher gleichgeschalteter Vereine war die Parteizugehörigkeit. Dass der Betr. durch seinen Beitritt zur Partei weder eine überzeugte Anhängerschaft zum NS bewies, noch diese fördern wollte, ergibt sich aus dessen Verhalten der Partei und ihren Ideologien gegenüber in der Folgezeit. Der Betr. bekam alsbald Schwierigkeiten mit der Partei und deren Anhänger. Er untersagte nazistischen Lehrkräften seiner Schule die Benützung des Diensttelefons zu Parteiangelegenheiten, sodass der Ortsgruppenleiter einen 2. Fernsprecher im Schulhaus anbringen lassen musste. Ferner lehnte es der Betr. ab, die Schulräume zu partei- oder sonstigen, nicht schulischen Zwecken zur Verfügung zu stellen, sodass gelegentlich eines solchen Falles der Schuldienerr den Betr. einen politisch nicht einwandfreien Menschen nannte, dem das Handwerk gelegt werden müsse, und er werde es dem versteckten Reaktionär schon zeigen. Ferner liess sich der Bürgermeister von Sinsheim, der zugleich Ortsgruppenleiter war, anlässlich dieses Falles über den Betr. dahin aus, er habe nun das ständige "Partei-entgegenarbeiten" des Betr. satt und würde den Fall dem Gauleiter unterbreiten. Die Folge war, dass der Betr. kurz darauf (20.5.38) seines Amtes als Oberlehrer in Sinsheim enthoben und als einfacher Hauptlehrer nach Heidelberg versetzt wurde. An Stelle des Betr. erhielt der Kreisamtsleiter des NSLB die Schulleiterstelle in Sinsheim. Dass dieses Vorgehen gegen den Betr. eine Massregelung des politisch nicht genehmen Lehrers war, geht aus einer von der Leugin Zeitelberger bezeugten Äusserung des damaligen Ministerialdirektors im Unterrichtsministerium Wirtner, eines bekannten fanatischen Nationalsozialisten, hervor, der wenige Tage nach dieser Massregelung die Schule in Sinsheim besuchte und mit Bezug auf den Betr. bemerkte: "ein Oberlehrer und Schulleiter, der seine Arbeit in der Schule so ausübt, dass man ihm nicht beikommen kann, nebenbei noch die Bienenzucht im Bezirk leitet und nichts für die Partei tut, hat zu verschwinden". So wie der

Betr. ausserhalb der Schule seine Abneigung gegen den Nazismus zeigte, so handelte er auch in der Schule gegen den NS und dessen Ideologien. Er liess die in den Schulräumen befindlichen religiösen Bilder nicht entfernen, bis deren Beseitigung von dem vorgesetzten Kreisschulrat bei einem Schulbesuch direkt gefordert wurde. G. arbeitete mit den Geistlichen als Religionslehrer gut zusammen, lehnte die seitens der Partei gewünschte Niederlegung des Religionsunterrichts und eine Beeinflussung der Kinder durch die Ideen des Nationalsozialismus mit dem Bemerkten ab, er werde seine Schulkinder mit solchem Unsinn nicht quälen.

Auch ausserhalb seines Lehrerberufes erwies sich der Betr. nicht als ein Anhänger des NS. Nach den Zeugenbekundungen stand G. dem Nazismus mehr als kritisch gegenüber. Er übte schärfste Kritik am Regime und seine Ablehnung ging soweit, dass er dem Sohn des Zeugen Philipp abriet, der Partei oder der SS beizutreten und der Zeugin Petry den Rat gab, den von der Partei ausgehenden Befehl zur Schanzarbeit nicht zu befolgen.

Wenn der Betr. nach seiner in Sinsheim allgemein als Massregelung empfundenen Versetzung nach Heidelberg (Zeugen Schwarz und Schneider Seite 19 u. 20) an diesem Platz bald darauf das ihm übertragene Amt eines stellv. Kriegsblockleiters übernahm, so kann auch hierin keine besondere Belastung des Betr. erblickt werden. Wie der Betr. nach dem Vorausgegangenen bei der Partei angeschrieben war, musste er im Hinblick auf die damaligen Anordnungen der Ministerien bei einer Ablehnung der Betätigung mit sehr scharfen Massnahmen, günstigstenfalls mit einer Zuruhesetzung rechnen. Auch die Art, wie der Betr. das Blockleiteramt dann ausübte, entlastet ihn weitgehend. Eine ganze Reihe von Zeugen, die zu dem Block des Betr. gehörten, bezeugen, dass sie aus dem Munde ihres Blockleiters keine Parteipropaganda hörten, dass er vielmehr die nationalsozialistischen Massnahmen schroff ablehnte und sich meist in Gegensatz zu den Parteiinteressen stellte (Seite 34 u. 36). Dass ein solcher Blockleiter kein Förderer des NS war, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Für die kurze Zugehörigkeit zum NSKK und die fördernde Mitgliedschaft bei dem NSFK gibt der Betr. durchaus glaubwürdige, entlastende Erklärungen.

In Anbetracht der langjährigen Zugehörigkeit des Betr. zur Partei hielt man eine Geldsühne von RM 500.-- für angemessen.

Die Voraussetzungen für eine Amnestierung des Betr. liegen nicht vor. Nach dem ärztlichen Zeugnis besteht bei dem Betr. in der Hauptsache ein krankhafter Zustand, eine allgemeine Gefäß-Sklerose, die wohl als eine frühzeitige Alterserscheinung anzusehen ist. Die daneben bestehenden Gehbeschwerden sind von nebensächlicher Bedeutung. Der festgestellte Zustand des Betr. kann hiernach nicht als eine Körperbeschädigung im Sinne des § 1 Absatz 2 der Amnestieverordnung vom 5.2.1947 angesehen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

gez. Zimmermann, gez. Kammerle, gez. Geisser, gez. Brannath, gez. Lau.

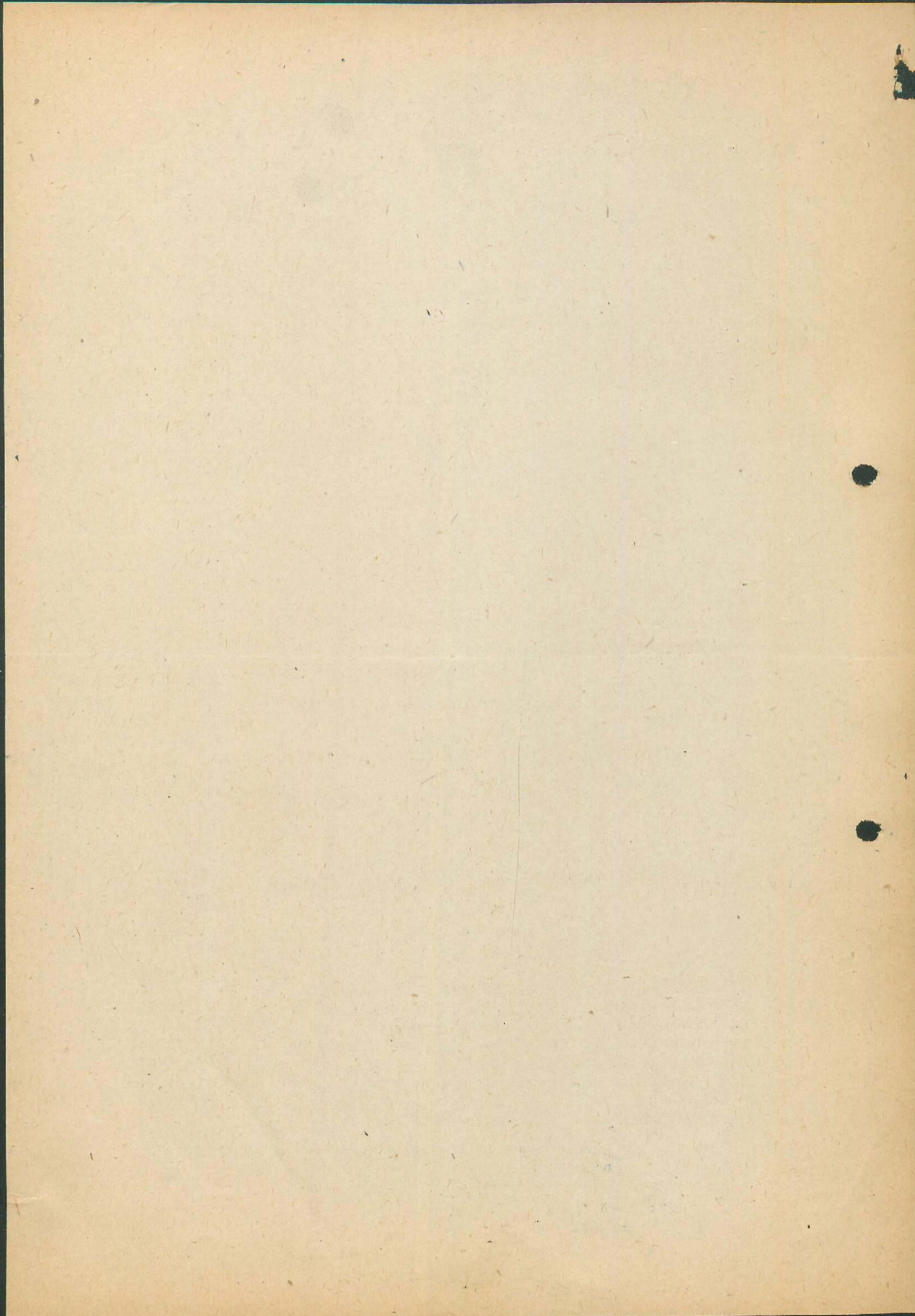
Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 9. Januar 1948.

Die Geschäftsstelle der Berufungskammer VIII.

Karlsruhe

Riepel



Wv, 15, I, 48 ✓
16/XII ✓

10. Dez. 1947 .

ab 10/XII

Dr. O. / M.
-496-

Herrn

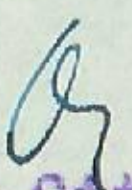
Friedrich G s c h e i d l e n
G r o m b a c h bei Sinsheim
Hauptstrasse 101 .

Sehr geehrter Herr Gscheidlen !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 7. Dezember 1947, von dessen Inhalt ich in allen Teilen Kenntnis genommen habe . Ich halte es nicht für erforderlich, zu diesem Punkt noch weitere Ausführungen zu machen , da wir bereits in unserem Schriftsatz vom 3. Juni 1947, Bl. 2, hierauf eingegangen sind . Wir halten es sogar für bedenklich, diesen Punkt nochmals besonders aufzugreifen, da hieraus von der Spruchkammer der Schluss gezogen werden könnte, dass wir uns in diesem Punkt unsicher fühlen .

Wir hoffen , dass Sie sich unserer Ansicht anschließen können .

Mit vorzüglicher Hochachtung !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1. 1. 1911

1. 1. 1911

1. 1. 1911

1. 1. 1911

1. 1. 1911

1. 1. 1911

Joosburg, 7. 12. 47.

496.

Sehr großer Gruß!

9. Dez. 1947

Hier ist unglücklich schicksalhaft, wenn bei der in-
süßungskammer ungeschickter beobachtet wird auf
den Umständen, ob ich tatsächlich der Richtig. Mut. in-
dergange.

Ich weiß nicht, ob meine Entscheidung noch
Gültigkeit hat, der 5. 12. 47 ist vorbei, doch möchte
ich zu der Sache noch bemerken.

Ich war nur der Beside in Pöschel. Der vorige
Rabbiner war ein barmherziger, reiferer Vertreter der Partei.
Hier wurden in freier Angelegenheit sehr bedrängt, ich
da ich mit negativen Handbrief des H. F. Leporello
und Gaidelberg kam, würde besonders sehr bedrängt
in. Aufmerksam, aufmerksam!

Meine Rufe zu bekommen, gab ich damals
die Erklärung für das alte Testament ab. Einige Tage
darauf kam ich in die Hände des Geistes, die Lektu-
ren sind immer unregelmäßig, jedoch regelmäßig nur
die Texte, das die meisten unter den - sind
jedoch das H. F. Leporello, dieser Handbuch nur zu
den Vorlesungen in. Ich überall seine Ziele - abge-
ben worden sind, ungeschickter konnte man nicht
sagen, diese Lektüren weiter zu geben.

Ich bin in. Jeder große Rabbiner ist, und
er ist oft in der Zeit des Klappens

unseren Kalig.-Unt. baldmöglichst, um mich davon, ich möchte
den jungen Kalig.-Unt. mitzubringen. Ich lasse das ab,
da es nicht in den mir zugewiesenen 3 oder 3
Klassen noch weiter für den Kalig. Unt. sein darf,
ich lasse jedoch in Klassen den Lesekreis zu ver-
grössern, die hauptsächlich den Kalig. Unt. nicht betreffen, weil
sie nur der Kirche mitgeteilt werden. Dem Kalig. Unt.
schickte ich noch in diesen Klassen bis ^{Offener} ~~Zusatz~~ der ~~Lesekreis~~
ab; dann kam ich nur die Hilbkreis/teile noch befragt,
ob ich Kalig. Unt. nicht, unterwies ich „ja“. Ich lasse
eine dritte Klasse zu unterrichten in. bekannt dazu
den sog. Kalig.-Unt. in einer 8. Klasseklasse; der
Klassenlehrer dieser Klasse war auch; so ist leider ge-
schien, darauf lasse ich mich diese Aufgabe von ihm
bestätigen. Im Kiroffien war man mich sehr dafür,
dass die Lehrer nur der Kirche mitgeteilt, dieser Un-
ternehmen wird ich ganz energisch zurück.

(Aber das Ergebnis der Hilbkreis/teile erfolgte, weil
ich den Hing Kiroffien - Kiroffien nicht gesamt,
jedenfalls Kiroffien nicht mehr kennen konnte, was
mir der Kopf bestätigte.)

Die der Hilbkreis/teile war ich von Offener bis zu
den großen Jahren. Kalig. Unt. schickte ich dort nicht
mehr, da dieser durch Platz des Ministeriums all-
gemein für Lehrer nicht mehr gestattet wurde.
Denn ich habe die Lehrer in Kiroffien die Kiroffien-
Krieg für diese Angelegenheit nicht überkommen
in. man sollte mich Lehrer nicht dafür zur Kiroffien-
Krieg gehen wollen. Ich für meine Lehrer habe,

ich habe dem Kgl. Aut. notthelt, bis es mir
erboten würde, das betr. Solap ich Yaffusa.
Ihre gewante Fortführung habe ich, nachdem
die erste ungültig geworden sein soll mich
nach abzugeben; mit meinem Befehl, und
weiterer Fortführung des Kgl. - Aut. bis zu
meinem, nach meinem Gefallen, bevor.

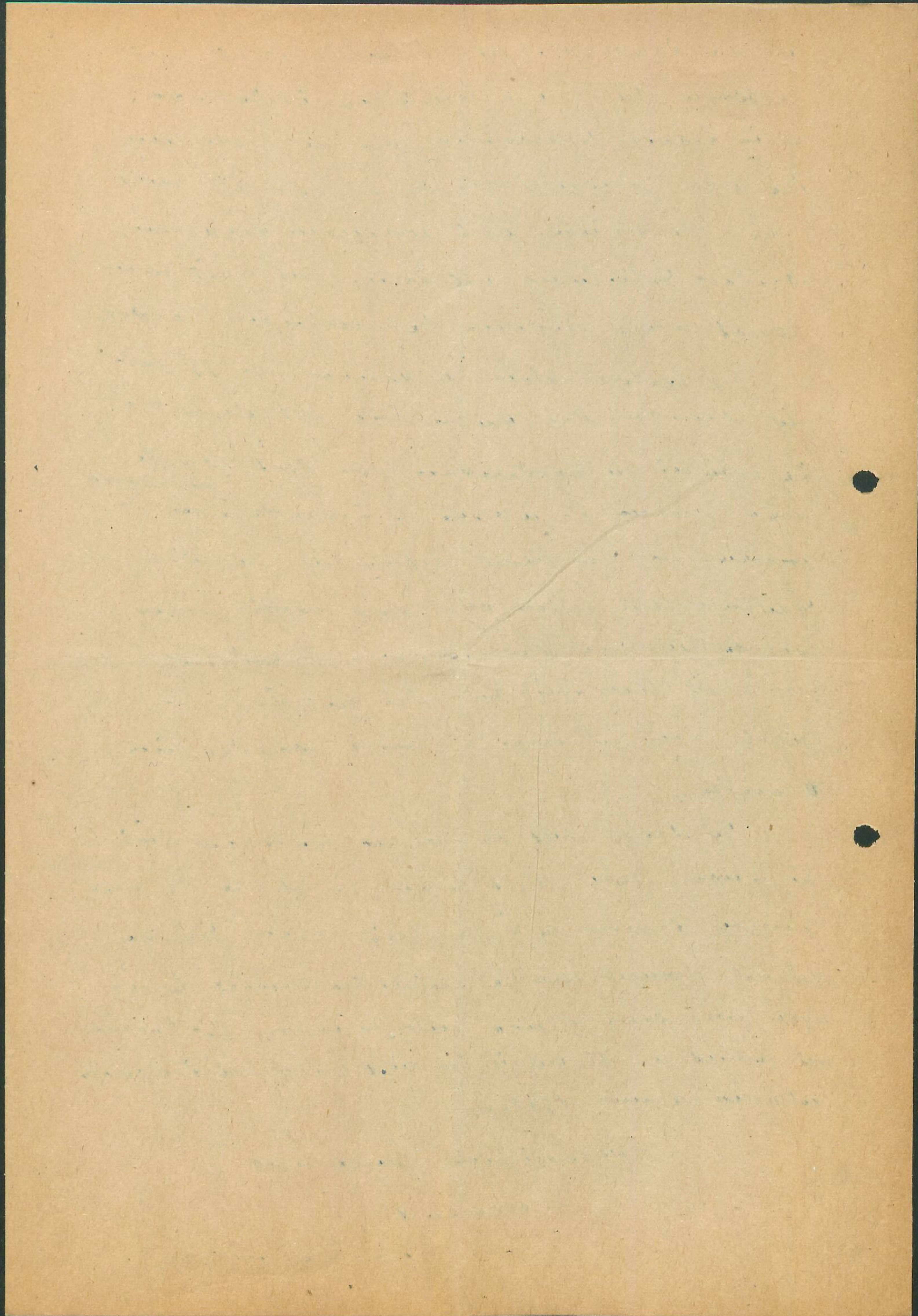
Die fortgesetzten Befehle ab 33 habe
ich weniger der Befehlshaber als dem K. L.
Leforen zu danken; von dort wurde
mich meine virentliche Zurücksetzung ^{hauptsächlich} be-
trieben; in der Regel wußte ich von dem
Ausgang der Sache oder gar nicht, wenn
wente sie ein bestimmtes. Allerdings
muß ich eingestehen, die Fortführung in
Befehl sind zu weitest längst weiter im
Dienst.

Ich weiß nicht, ob meine fröhlichen Aus-
sagen mich etwas haben; ich wollte sie über
den Weg führen in Kenntnis setzen. Folgen
meiner unangenehmen Gefühle ist es, wenn
man mir viele Dinge nur langsam im Geist
zu rück in. Wenn ich sie nicht gleich wiederholen,
entfallen sie mir wieder.

Mit vorzüglicher Verehrung

verabschiedet

fr. Gleichung.



W. 16/XII

2. Dez. 1947.

Dr.O./S.
- 496 -

ab 2.12
S.

An die
Berufungskammer VIII

Karl Erbe
Moltkestr. 12
Block D

In der Berufungssache gegen den Hauptlehrer Friedrich
G s c h e i d l e n in Grombach bei Sinsheim (Aktenz.: 61/29/
285) wird auf die dortige Verfügung vom 26.9.47 noch folgen-
des vorgetragen:

Ueber den Sachverhalt und die Rechtslage ist bereits
alles zur Klärung Notwendige vorgetragen. Wir weisen nur er-
gänzend noch darauf hin, daß der Betroffene laut dem bereits
der Spruchkammer vorliegenden ärztlichen Zeugnis des Fach-
arztes für innere Erkrankungen Dr. Fr. D a l l vom 9.4.46,
von dem wir fürsorglich nochmals von uns beglaubigte Abschrift
vorlegen, durch im vorigen Weltkrieg erlittene Granatsplitter-
verletzung 62 2/3 % erwerbsbeschränkt ist.

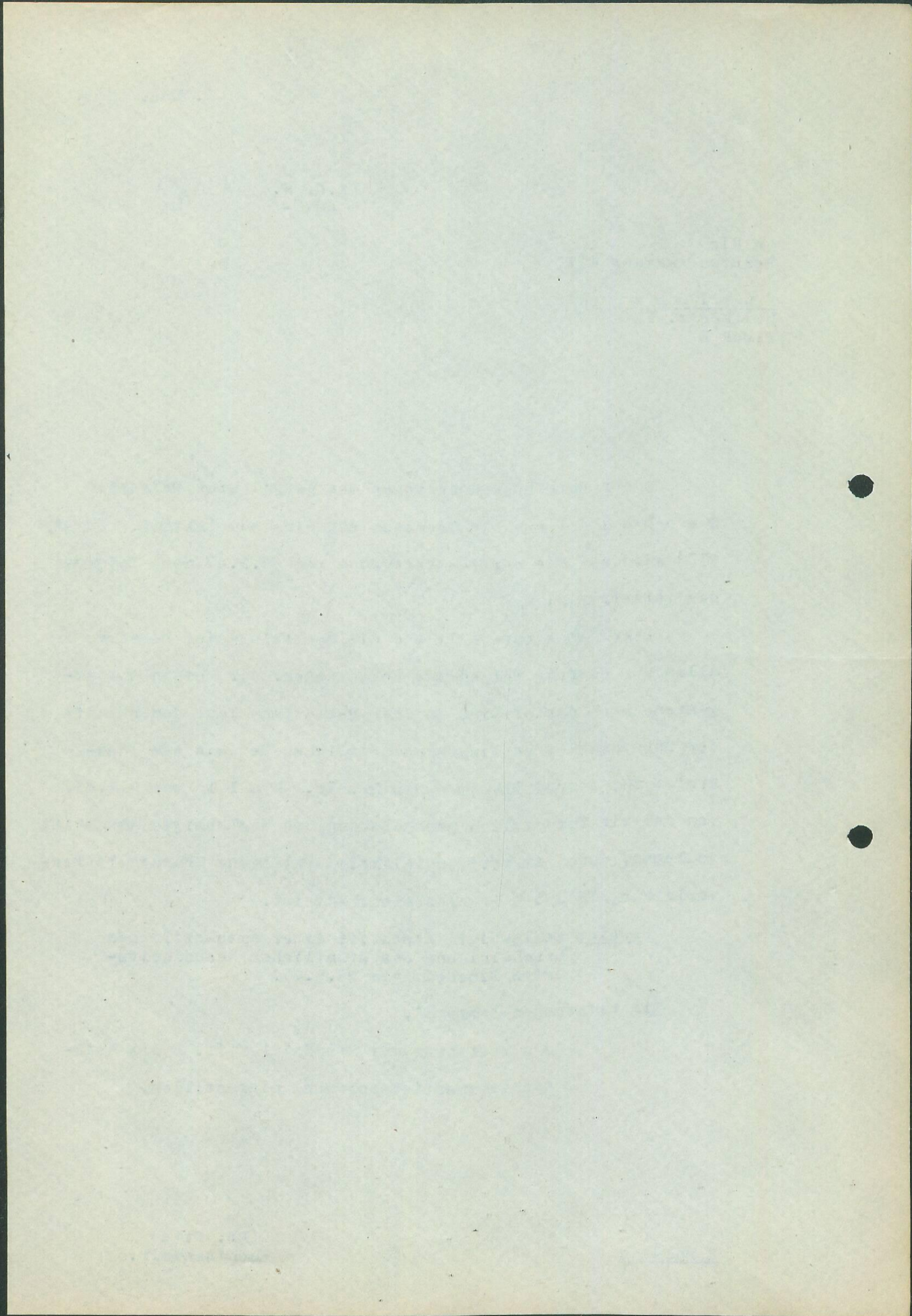
Beweis: Beglaubigte Abschrift einer amtsärztlichen
Bescheinigung des Städtischen Gesundheits-
amtes Sinsheim vom 26.8.47.

Wir beantragen demgemäß,

das Verfahren auf Grund § 1 Ziff. 2 der Weib-
nachtsamnestieverordnung einzustellen.

2 Anlagen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



2. Dez. 1947.

Dr.O./S.
- 496 -

An die
Berufungskammer VIII

K a r l s r u h e
Moltkestr. 12
Block D

In der Berufungssache gegen den Hauptlehrer Friedrich
G a c h e i d l e n in Grombach bei Sinsheim (Aktenz.: 61/29/
285) wird auf die dortige Verfügung vom 26.9.47 noch folgen-
des vorgetragen:

Ueber den Sachverhalt und die Rechtslage ist bereits
alles zur Klägung Notwendige vorgetragen. Wir weisen nur er-
gänzend noch darauf hin, daß der Betroffene laut dem bereits
der Spruchkammer vorliegenden ärztlichen Zeugnis des Fach-
arztes für innere Erkrankungen Dr. Fr. D a l l vom 9.4.46,
von dem wir fürsorglich nochmals von uns beglaubigte Abschrift
vorlegen, durch im vorigen Weltkrieg erlittene Granatsplitter-
verletzung 62 2/3 % erwerbsbeschränkt ist.

Beweis: Beglaubigte Abschrift einer amtsärztlichen
Bescheinigung des Städtlichen Gesundheits-
amtes Sinsheim vom 26.8.47.

Wir beantragen demgemäß,

das Verfahren auf Grund § 1 Ziff. 2 der Weih-
nachtsamnestieverordnung einzustellen.

2 Anlagen


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1. The first part of the report is a general introduction to the subject.

2. The second part is a detailed description of the methods used in the study.

3. The third part is a discussion of the results of the study.

4. The fourth part is a conclusion and a list of references.

5. The fifth part is a list of the names of the authors and their addresses.

6. The sixth part is a list of the names of the institutions and organizations that supported the study.

7. The seventh part is a list of the names of the people who assisted in the study.

8. The eighth part is a list of the names of the people who reviewed the report.

9. The ninth part is a list of the names of the people who distributed the report.

10. The tenth part is a list of the names of the people who received the report.

11. The eleventh part is a list of the names of the people who read the report.

12. The twelfth part is a list of the names of the people who discussed the report.

13. The thirteenth part is a list of the names of the people who acted on the report.

14. The fourteenth part is a list of the names of the people who reported on the report.

15. The fifteenth part is a list of the names of the people who evaluated the report.

Fe 10

Gr. 1. 12. 47.

2. DEZ. 1947

496-

Kauf qualitativer ferner Ras!

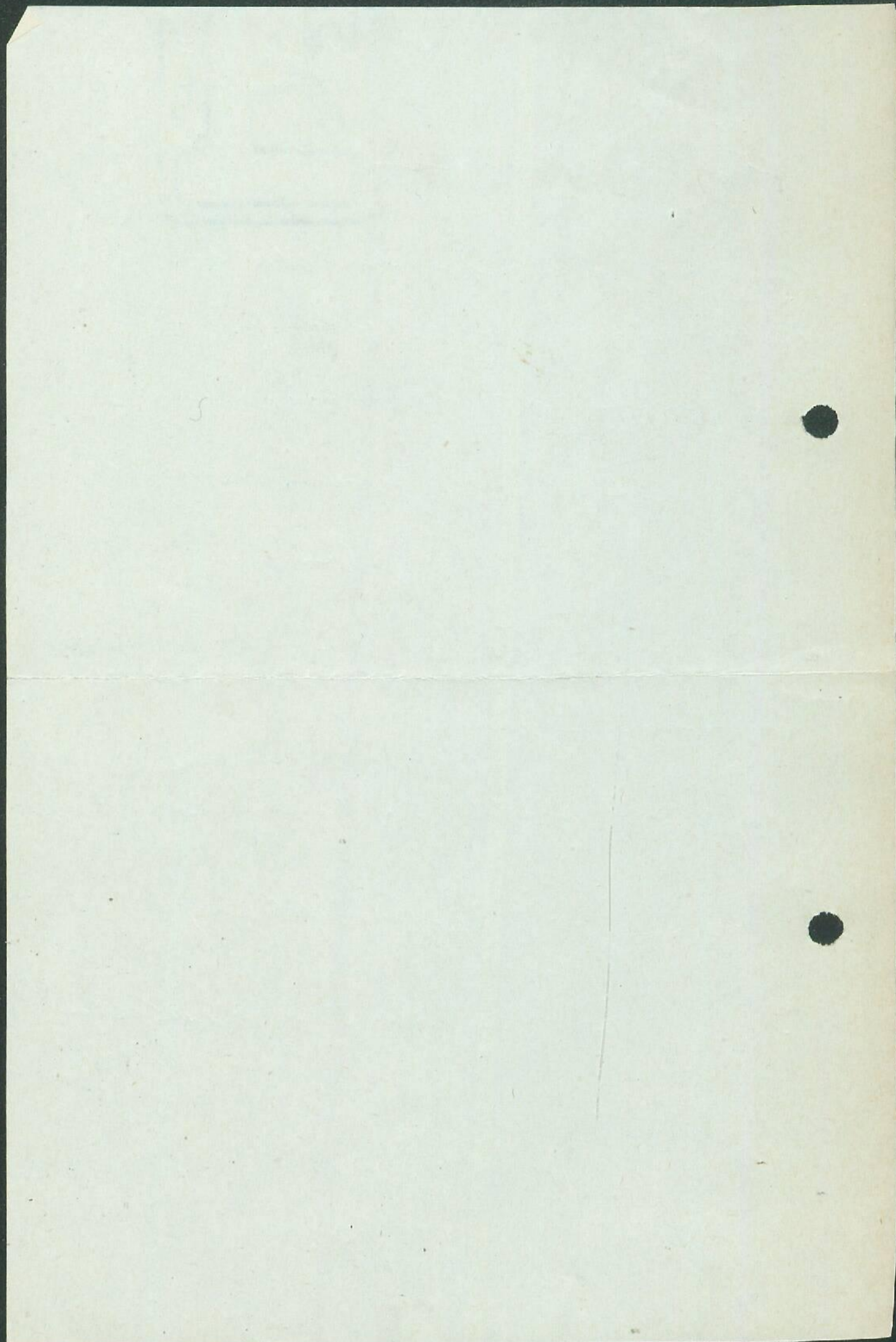
Arbeiten des handverfertigten Textils.
Stück Arbeit festschreibend.

• Ich hoffe es kommt noch
aufgekauft in ferner Leipzig,
damit die Auftragsaufträge
noch vor 5. 12. 47 gemacht
werden können.

Freigeber, auftragsvoll

fr. Güteidee.

Freiburg b/Breisgau
a/LL.



Berufungskammer VIII Karlsruhe
Der Vorsitzende

-496-

A.Z.: 61/29/285
Bs 56/47.

Karlsruhe, den
Moltkestr. 12/Block D.
Fernspr. 4805/7 26.12.1947.

*Q/10
mhm*

Berufungssache
gegen
den Hauptlehrer Friedrich Gscheidle
in Grombach.

29. Nov. 1947

Es wird das schriftliche Verfahren angeordnet. Letzter
Termin zur Einreichung von Schriftsätzen wird festgesetzt
auf 5.12.1947.

gez. Zimmermann.

Ausgefertigt. Die Geschäftsstelle.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hermann Heinerich,
Heidelberg.
=====
Neuenheimerlandstr. 4



Niepel

101

- 496 -
Freumburg, 25. 11. 45.

Sehr geehrter Herr Rat!

Mein Antwortschreiben v. 5. 10. 44 auf Ihre vor-
merliche Zuschrift, worin Sie mir verbindliche Fola-
dingung meines Falles in Rücksicht stellten,
wovon Sie noch Kopie erhalten haben.

Hier ist Ihnen noch mitzuteilen, wurde
meine Hindernisstellung in dem Ver-
suche der Milit.-Raz. bereits am 6. Aug.
44 genehmigt. Auf Grund eines Befehles im
Milit.-Minist. ist nun mir, mit Rück-
sicht auf meine Gesundheitszustand, die
mögliche Einweisung in den Reichsausschuss
zurückgenommen, und folgende der notwendig-
sten Untersuchungen, können dies demnach ge-
schehen. Am 26. Aug. schickte ich die nachfol-
gende Briefstücke über das Herdengut und Ge-
bäude ab, worüber mich aber noch gleichzeitig,
sobald eine Zurechnung direkt mich möglich
wäre d. f. oder sonstigen anderen Ver-
fahren meinestils - und eine Freigabe-
nach Übertragung eines solchen, wäre die
mir 1938 zugesagte Zurückweisung nicht
möglicherweise; es wurde (ist) mir nach, sofern
meine Zurechnung tatsächlich erfolgt, dass
mir als Oberleutnant zugeordnet Rückzugsweg
nehmen können, sondern bleibe für mein

jungeres Leben der Gefährdeten, nur weil ich infolge
meines Vorfalles bei der Partei unbeliebt war
diese Landerung nur so abzuwehren.

Leider ist mich die Minus. jetzt nur 4 Monar:
ten in meiner Hand nicht gegeben. Die Litta
eine Überzeugung einer Stelle habe ich von 1890
5 Hofen wiederholt zu. mich nur eines Befrei:
den bis heute keine Antwort erhalten. Ich befrei:
ba heute die dritte Landerung, wenn soll nicht sa:
gen, ich hätte nicht annehmen, oder gar dass
Minus annehmen.

Die Minus ist in. besten wäre es, wenn
ich endlich die Antwort der Litta. Ratten in
Gefahren hätte.

Wenn ich hätte, das wäre nicht
von endlich einmal gegeben
wird, bezeugen ich die

Gefährdungswell
vorgabene

J. G. G. G. G.

Wv 1.11.47 4. 4. 12. 1947
Freitag, 5. 10. 47. H

Mein ganzes Jahr 1947!

H/Φ/12a

7. Okt. 1947

Im Verlauf meines Lebens v. 3. 10. 47
möchte ich hiermit bestanden dankend be-
stätigen.

Angesprochen worden bin ich durch
die Besichtigungsgemeinschaft durch die Hil-
feg. (6. Aug. 47)

Dieser meine ganz besondere beim Unterwies-
senministerium habe ich, die mir das
von einer Dienstverpflichtung sehr abwickelt,
am 30. Aug. 47 eine meine persönliche
eigene gab. Ganz möchte ich mich
nicht mehr als Unterwiesengemeinschaft
geben. Abschrift des Logarithmus liegt eben-
falls bei.

Es mag von dem mein Leben mitge-
teilen. Am 2. Juni 1948 wurde ich durch
Journaldienst, am 1. Jan. 1948 Unterwiesengemeinschaft,
für den ich lieber gerne selbst das
wunderbar in. May Dienstverpflichtung als d. v.
von Dienstverpflichtung unterlassen. Am
meine Kunde kann ich nicht sein.
Meine Generation 1922 möchte ich selbst
bestimmen. 1932 habe ich die Kosten meiner
weiteren Generation ab. (Ich habe heute noch
zahlreiche größere in kleineren Haushalten)
die von dem Logarithmus, zur Dienstverpflichtung

X Lailage!

Es sei mir tiefen Dank für die angenehme
 und gewissenhaften ^{Minuten} ~~folgenden~~ ^{Beurteilung} ~~folgende~~ ^{Beurteilung} ~~ist~~ ^{ist} ~~hat~~ ^{hat} ~~zu~~ ^{zu}
 bezeugen. (Kriegsminister, Berlin.)

Die geschilderten Tathysen sind, nach dem
sofortigen Vorbringen, mit Gefühl, das sie
der K. K. B. O. H. anliegend beibringt.

Zum Schluss möchte ich noch erwähnen, ich
müß mich immer rühmend, wenn ich
sah in. sofor die Leute, die von Mutter-
geborene Sängern u. Vorgesetzten,
sowohl der Festschrift in. länger in dem
Kunst kommen.

Es würde mir sehr schade sein, wenn ich
glaube, daß ich in der nächsten Zeit
hier in der Stadt noch einmal
den in der nächsten Zeit
gibt es sehr viele, von denen ich
so lange nicht, von denen ich
Es wird mich sehr freuen, wenn ich
vielleicht in der nächsten Zeit
den ich sehr gerne mit, wie ich
den ich sehr gerne mit, wie ich

Mit vorzüglicher Freundschaft

fr. Gulcielleny. Obc. n. v.

Leipzig:

x^F x^F Man sieht mir stark entgegen, ich sitze
in meinem Gefalt. Unter solchen Be-
dingungen in köpferlichen Aufmerksam-
keit ist diesen Bedingungen müßte, der-
nach folgende Hinweise. Ich stehet oft in
den Tischen, Blick in. Lichte fließt mir in
Tische in. Hingegen. Sitze ich mich zu-
rückst von der Arbeit die. Tische
meiner in. gutem in. Dinstand,
so sitze ich eine Karte gezogen in. sich
sich. Unter die Assistenten in. diese.

Meine Hauptaufgabe war die Bildung der
für mich fast den gesamten Dinstand
meiner Dinstand auf sich 10-15000
Rk gezogen. Dinstand Gefaltbildung,
erste Dinstand in. Tische. Tische
sich in. Folge für mich Dinstand.
den Dinstand und Dinstand müßte ich
in den letzten 2 1/2 Jahren ^{meine} Dinstand
müßte, die ich in. Dinstand.
sich keiner Dinstand Dinstand
müßte. Ich Dinstand in. Dinstand
müßte. Dinstand in. Dinstand.

Dies diesen Dinstand wäre mir die
müßte Dinstand meiner Dinstand
müßte, Dinstand ich müßte mich über 40
jüngere Dinstand (1904-1945) in den

Quadrat des stofflich verschiedenen Kupfer
gefaltete Säure

Buschman, 26. 8. 47.

From Obl. Friend of Hesperian, Feb. 20. 7. 84,
resides in Goshenbury, and is said to be
a very fine specimen of the
species.

[illegible]

F. M. geg. Dr. Lönigger.
Off. - Wg.

Fig.

Frank. G. and
Kirkland a/l.

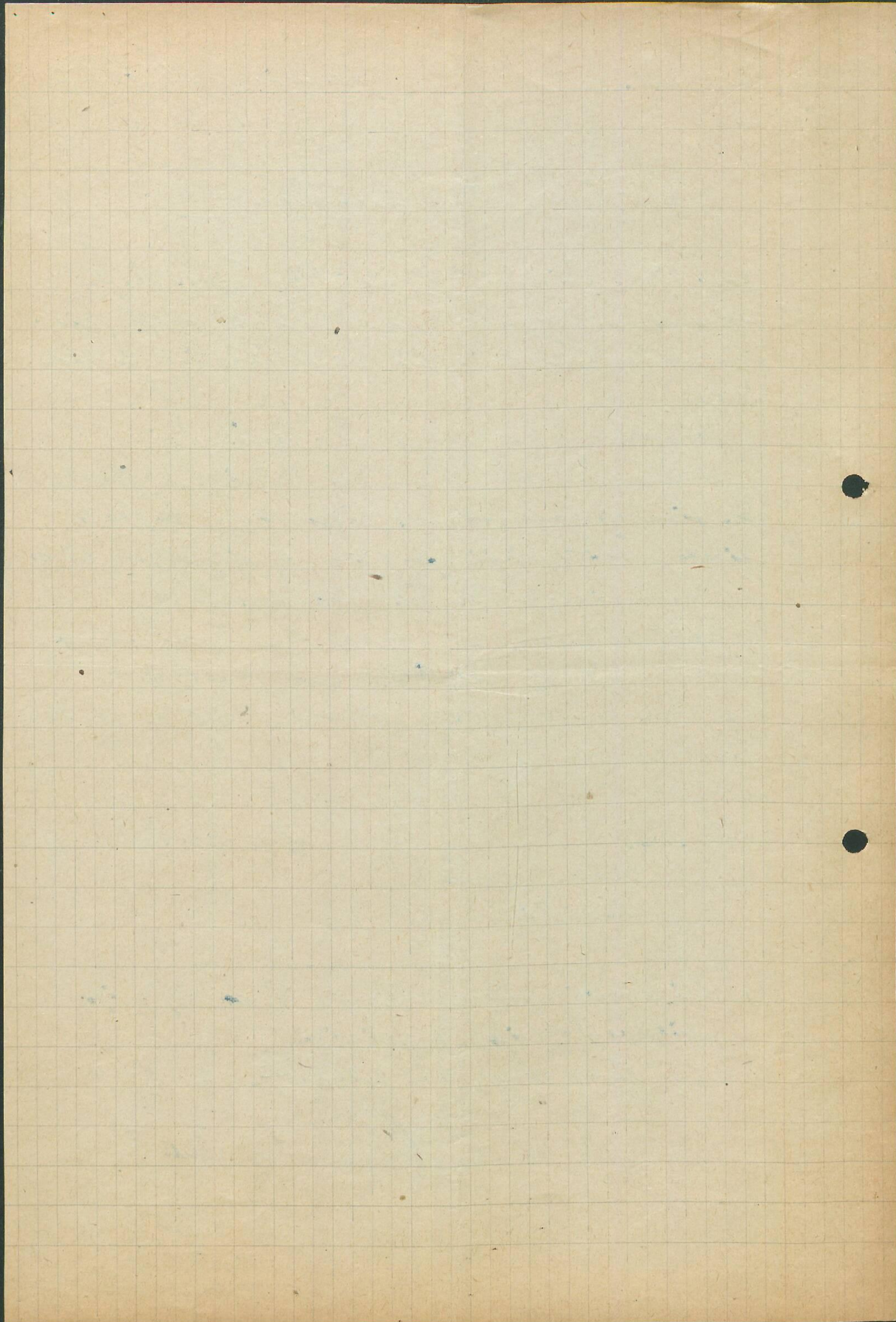
Bei Uebernahmternehmung obigen Auftrags
mit des Hofraths Befehl.

Gumburg den 26. 8. 47.



G. M.

glück



Ämbetsutskottet för H.M. K. Maj. Gustaf V.
d. 11. 8. 1947.

Övervakning.

Enligt H.M. K. Maj. Gustaf V.

Övervakning av Kungshuset i Stockholm N. 43

H. K. / L. K. Gustaf V.

11. Aug. 47.

Enligt: Övervakning av Kungshuset i Stockholm

av H.M. K. Maj. Gustaf V.

1.

2.

3. De följande Kungshuset i Stockholm
beskriva de. Övervakning av H.M. K. Maj. Gustaf V.
övervakningen av Kungshuset i Stockholm. Övervakningen
övervakningen av Kungshuset i Stockholm.

1.

2.

3. Övervakningen, följande. Övervakningen

6. 8. 47.

4.

5.

För den Offiz. v. H.M. K. Maj.

gen. Robert Fager

1 st. Lt. A. G. L.

Original Övervakning Offizier.

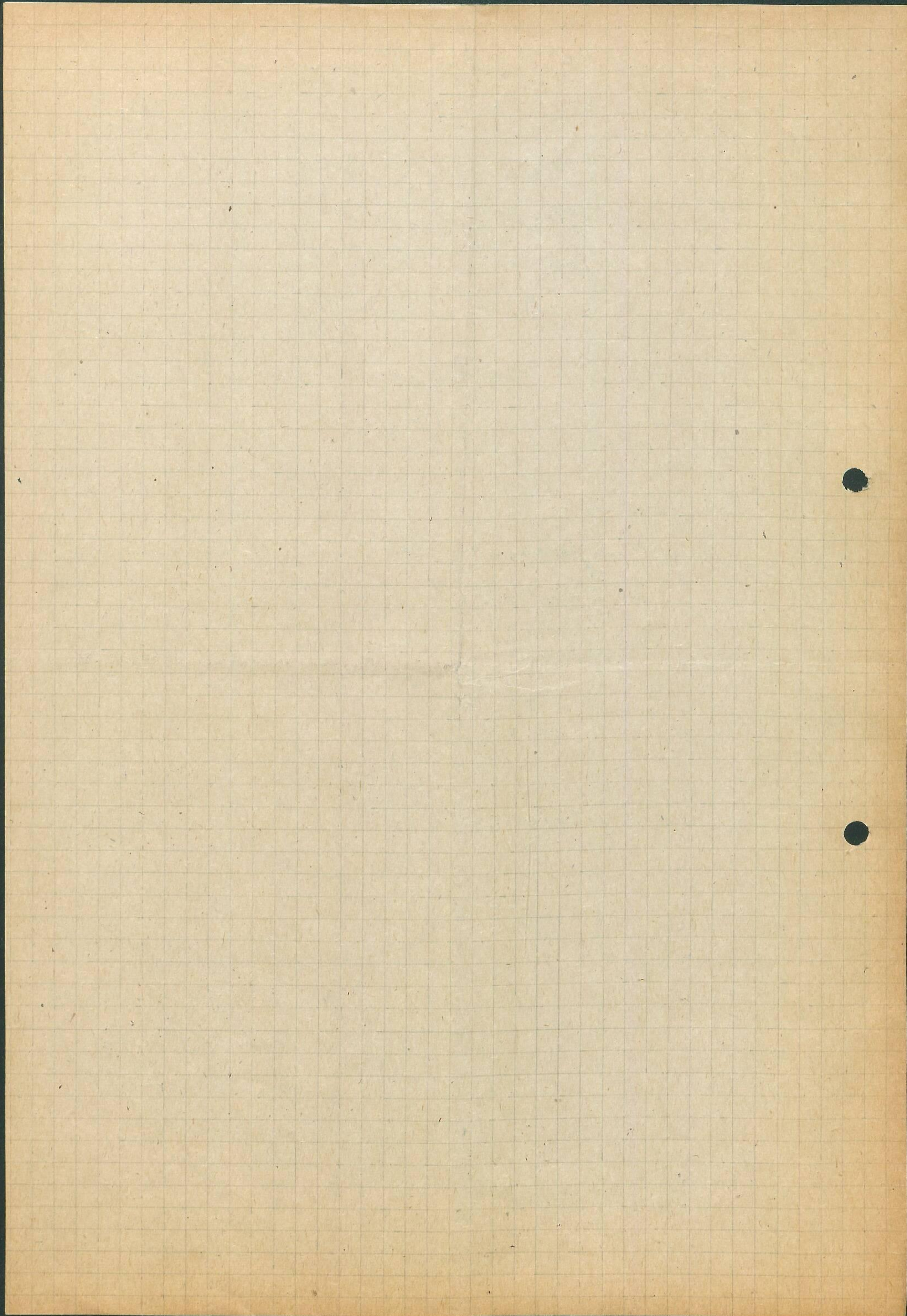
följs

Övervakningen

Haupt

Haupt

F. A. L. L.



W 1018.1
3. Okt. 1947.
ab 2/8.

Dr. Ha./S.
- 496 -

Herrn
Friedrich G s c h e i d l e n

Grombach bei Sinsheim
Hauptstr. 101

Sehr geehrter Herr Gscheiden!

Wir haben durch Vorsprache bei der Berufungskammer Karlsruhe erreicht, daß Ihr Verfahren nun beschleunigt vorwärts getrieben wird. Ihre Spruchkammerakten werden nun zunächst dem öffentlichen Kläger bei der Berufungskammer Karlsruhe zur Antragstellung überwiesen und sodann einem Vorsitzenden zur weiteren Bearbeitung zugeteilt.

Wir werden weiterhin um einen baldigen Abschluß Ihres Verfahrens bemüht sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

WV 5.9 ✓

WV 10.10 ✓

A

A

Herrn Dr. Hanisch!

23.8.1947

Herr Friedrich G e s c h e i d l e n ,Hauptlehrer in Grombach b/Sinsheim übergibt heute ein Schreiben des Stadtschulamtes Heidelberg v.20.8.47 Nr. 2733, wonach er durch die Militärregierung Heidelberg am 11.8.47 genehmigt wurde (Original wurde zurückgegeben).

Herr Gescheidlen beabsichtigt am Montag, den 25.8.47 beim Ministerium wegen seiner Wiederverwendung vorzusprechen. Er bittet, das Erforderliche bei der Berufungskammer zu veranlassen.



Bestimmung, ist nicht möglich

7401.3.ES

Abschrift

Stadtschulamt
Nr. 2733

Heidelberg, den 20. August 1947

An Herrn Hauptlehrer Friedrich G s c h e i d l e n

Grombach b. Sinsheim

Wir teilen Ihnen mit, daß Sie durch die
Militärregierung Heidelberg am 11. August 1947 genehmigt
wurden.

gez. Unterschrift
Stadtschulrat

Heidelberg, den 20. August 1947

Stabschef
Nr. 2737

An den Hauptkammer Richter Dr. v. d. A. 1

Verfahren Nr. 2737/47

Es sollen Ihnen mit der Bitte um die
Billigung durch Heidelberg am 20. August 1947
werden.

Karl. Unterschrift
Stabschef

1. August 1947.

Dr. Ha./S.
-496 -

Herrn
Friedrich G s c h e i d l e n
Gronbach bei Sinsheim
Hauptstr. 101

Sehr geehrter Herr Gscheidlen!

Ich bestätige hiermit den Empfang Ihres Schreibens vom 27.7.47 und teile Ihnen mit, daß ich die eidesstattliche Erklärung der Frau Zeitlberger bei der Berufungskammer eingereicht habe.

Ich bedaure sehr, daß ich nicht in der Lage bin, auf die Beschleunigung Ihres Verfahrens Einfluß zu nehmen, hoffe jedoch, daß in Ihrem Falle in absehbarer Zeit eine Entscheidung ergeht.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

4

1. August 1947.

Dr.Ha./S.

An die Berufungskammer Heidelberg

Heidelberg
Bergstr. 106

Betr.: Spruchverfahren des Herrn Friedrich G s c h e i d l e n ,
Grombach bei Sinsheim, Hauptstr. 101
AZ.: 61/29/285

Im Nachgang zu dem dort am 3.6.47 eingereichten Schrift-
satz wird noch ein Entlastungszeugnis in Vorlage gebracht,
nämlich

Eidesstattliche Erklärung der Frau Ingeborg
Z e i t l e r g e r , wohnhaft in Sinsheim
a.d.Els., Bahnhofstr. 317.


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

1. August 1947

Dr. H. A. 1.

An die Parteiführung des Reiches

Reichstag, Bonn

Sehr geehrte Herren! Das Reich ist in der Lage, die Aufgaben der Reichsregierung zu übernehmen. Die Reichsregierung ist in der Lage, die Aufgaben der Reichsregierung zu übernehmen.

In der Reichsregierung sind die Aufgaben der Reichsregierung zu übernehmen. Die Reichsregierung ist in der Lage, die Aufgaben der Reichsregierung zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Reichsregierung ist in der Lage, die Aufgaben der Reichsregierung zu übernehmen. Die Reichsregierung ist in der Lage, die Aufgaben der Reichsregierung zu übernehmen.

A

(Dr. H. A. 1.)
Reichsregierung

1. August

Abschrift.

Eidesstattliche Erklärung .

Als ehemalige Schülerin des Oberlehrers Gscheidlen mache ich nachstehende Angaben:

Wenige Tage nach seiner Enthebung als Obl. und Schulleiter u. seiner zwangsweisen Versetzung als Hptl. kam Herr Ministerialdirektor Gärtner aus Karlsruhe zu einem Schulbesuch in unsere Klasse. Dabei machte er auch die Bemerkung über unseren früheren Lehrer: "Ein Obl. und Schulleiter, der seine Arbeit in der Schule so ausübt, daß man ihm nicht beikommen kann, nebenbei noch die Bienenzucht im Bezirk leitet, und nichts tut für die Partei, hat zu verschwinden." Jetzt wußten wir Schüler der 8. Klasse, weshalb unser Lehrer aus Sinsheim weg mußte.

Ich habe diese Aeüßerungen damals unserem früheren Lehrer gleich mitgeteilt und kann mich heute noch genau an diese Worte erinnern, ich bin bereit, meine Angaben unter Eid mündlich zu wiederholen.

Sinsheim, den 25. Juli 47.

gez. Ingeborg Zeitlberger

Sinsheim a/Els., Bahnhofstr.
Schuhhaus Th. Hoffmann.

2/X/1947 Donnerstag, den 27.7.47.

Sehr geehrter Herr Kurt!

30. Juli 1947

Der geschlossene überpackte ist Ihnen einen
rechten Erklärung zur erst. Handlung.
Dabei, haben Sie es für richtig gefunden.

Ich selbst bemerke, diese Erklärung war
mir bekannt, aber Sie sind in meinem
früheren Briefen um die Handlung
verwirrt, allerdings über die Handlung
genau.

Hier ist nicht in dem Sinne von
ganzes gesehen, sollte Sie das
nicht so in der Handlung. Dann ist
kann ich in der Handlung bekannt sein, ob
es. was ist in der Handlung für die Partei
arbeiten oder nicht.

Dies steht nicht nur das ist Sie
sollte sich sehr freuen. Es muss
eingesehen werden, dass Sie sich
meiner Handlung - besser Handlung
nicht verstehen können. Dann sollte
mir eine Erklärung ab, eigentlich
drei. Die erste sollte ich in der Handlung
denn meine Handlung. Kein
Handlung der Handlung ist in der Handlung.
Ich sollte Sie zuvorkommen, Sie sind zu
schuldig! Ich sollte eine Handlung,
nicht Sie war, unvollständig! Die 3. te

schien mir diktiert, für welches
nicht mehr, was meine Verhältnisse
ignorant wie ich sein konnte, mündlich
Erklärung mir alle Hilfe zur
Unterstützung. Hier für die Wirkung
zu, sehr ist in meinem Leben geschehen.
Vort.

Salvatore in. batragen, hatte ich früher
keinen Lust bei der Partei in der Unter-
stützung zu bitten, als ein gewisser
kann der Verfassung der Parteien, der
bezüglichen Union nicht mehr gut zu
unsern oder zu mildern, wegen so
die Partei benötigt hatte. Ich hatte
mich einmal in die Hände einer
Kassette gegeben in. hatte von der
ersten Probe gemacht.

Mit vorzüglicher Verfassung
fr. Gleichung.

Annahme: Fräulein ist 23 Jahre
alt in. verheiratet.
Wohlfühlte sich in a/ll.
Lustvollst. 317

WV 20/7

10. Juli 1947

Dr. Ha./U.

Herrn
Friedrich G e s c h e i d l e n
Grombach bei Sinsheim
Hauptstr. 101

Dr. Ha./U.

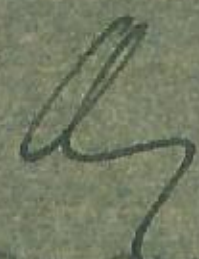
- 496 -

Sehr geehrter Herr Gscheidlen!

Ich habe mich bei der Berufungskammer Heidelberg nach dem Stand Ihres Verfahrens erkundigt und erfahren, daß Ihre Akten vom Ministerium für politische Befreiung in Stuttgart angefordert wurden.

Es ist damit zu rechnen, daß umgehend nach Rückkunft der Akten das Verfahren bei der Berufungskammer Karlsruhe, die ab nächster Woche für Berufungsverfahren zuständig ist, zum Abschluss kommt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

W I 16/6. ✓

Wv 20.7 ✓

3. Juni 1947.

at 4/6.

Dr. Ha./S.
- 496 -

56

Herrn
Friedrich G s c h e i d l e n
Gronbach bei Sinsheim
Hauptstr. 101

Sehr geehrter Herr Gscheidlen!

Ich danke Ihnen für Ihre Information vom 26.5.47 und über-
sende Ihnen in der Anlage den von mir in Ihrem Spruchverfahren
an die Berufungskammer Heidelberg gefertigten Schriftsatz.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

Rechtsanwalt.

3. Juni 1947.

Dr.Ha./Sa

- 496 -

An die
Berufungskammer Heidelberg

Heidelberg
Bergstr. 106

Betr.: Spruchverfahren des Herrn Friedrich G. s. c. h. e. i. d. l. e. n.,
Grombach bei Sintheim, Hauptstr. 101
AZ.: 61/29/285

Auf die vom öffentlichen Kläger eingelegte Berufung im
obigen Spruchverfahren beantragen wir unter Bezugnahme auf § 4
Satz 2 der Anordnung über das Verfahren vor den Berufungskam-
mern vom 25.9.46,

die Berufung des öffentlichen Klägers zurückzuweisen
und den Betroffenen in die Gruppe der Entlasteten ein-
zureihen.

I.

Die Berufung des öffentlichen Klägers richtet sich gegen
die Einstufung des Betroffenen als Mitläufer, da dieser mehr
als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen und ihn we-
sentlich unterstützt habe.

Bei Würdigung der Persönlichkeit des Betroffenen und sei-
ner politischen Einstellung kann jedoch von einer wesentlichen
Unterstützung des Nationalsozialismus durch den Betroffenen,
der, wie in der Spruchbegründung zutreffend ausgeführt wird,

der Partei innerlich nicht nahe stand, keine Rede sein. Im einzelnen wird hierzu folgendes vorgetragen:

Ueber seinen politischen Verdegang und über die Motive, die für seinen Eintritt in die NSDAP maßgebend waren, hat der Betroffene in mehreren Schriftsätzen ausführlich Stellung genommen, sodaß sich eine Wiederholung erübrigt und auf die Schriftsätze verwiesen werden kann. Zusammenfassend sei nur erwähnt, daß der Betroffene 1933 wegen seiner Gegnerschaft zum Nationalsozialismus von seinem Vorgesetzten, dem Schulrat Henrich und seinen Spitzeln, dienstlich und außerdienstlich überwacht und als politisch unzuverlässig gebrandmarkt wurde. In der von ihm seit 1923 als Oberlehrer geleiteten Volksschule in Sinsheim stand er in ständigem Kampf mit fanatischen Nazis, die das Schulhaus für Parteizwecke mißbrauchen wollten. So hatte er den Uliederungen der Partei des Öfteren die Benutzung der Schulräume für ihre Zwecke untersagt und sich gegen das ungebührliche und anmaßende Verhalten der "Jugendführer" energisch zur Wehr gesetzt. Mehrere Vorfälle, die für die Einstellung des Betroffenen ein berechtigtes Zeugnis ablegen, hat dieser bereits in seinen Schriftsätzen geschildert und durch einwandfreie Zeugen nachgewiesen. So hat er sich beispielsweise gegen die Entfernung der religiösen Bilder unerschrocken zur Wehr gesetzt, bis er schließlich auf das kategorische Verlangen des Kreisschulrats hin die "kitschigen Bilder" entfernen mußte.

Beweis: Zeugnis des kath. Stadtpfarrers S c h w a r z ,
Sinsheim (Elsenz).

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß der Betroffene von sich aus alttestamentliche Lehrstoffe im Religionsunterricht ablehnte,

wie ihm in der Berufungsbegründung zur Last gelegt wird, sondern der Betroffene ist unter dem Zwang der Verhältnisse regelrecht hierzu gezwungen worden und hat stofflich und stundenplanmäßig alttestamentlichen Lehrunterricht erteilt, bis den Lehrern durch Erlaß des Unterrichtsministeriums die Unterweisung der Schüler im Alten Testament verboten wurde. Es ist allgemein bekannt, daß auf die Lehrkräfte gerade in dieser Hinsicht ein großer Druck ausgeübt wurde, und es blieb dem Betroffenen, dessen Gesinnung ständig den Argwohn seiner Vorgesetzten Dienststellen hervorrief, schließlich nichts anderes übrig, als den Anordnungen des Ministeriums Folge zu leisten.

Das gute Einvernehmen mit den Geistlichen beider Konfessionen zeigt, daß jeder Vorwurf in dieser Hinsicht ungerechtfertigt ist. Der Betroffene hat stets eine kirchenfreundliche Haltung eingenommen, und die von dem Betroffenen bereits vorgelegten pfarramtlichen Zeugnisse der Geistlichen beider Konfessionen und die Bescheinigungen des Evangelischen Dekanats Heidelberg lassen jeden Zweifel an der Einstellung des Betroffenen ausschließen, die noch besonders dadurch charakterisiert wird, daß der Betroffene, als es ihm verboten wurde, religiöse Schulbücher auszugeben, die in seinem Besitz befindlichen evangelischen Religionsbücher an den Herrn Dekan in Heidelberg mit der Bitte übergab, diese bedürftigen Schülern zur Verfügung zu stellen, obwohl er im Falle des Bekanntwerdens mit weiteren Unannehmlichkeiten oder gar mit Bestrafung rechnen mußte.

Die Gegnerschaft des Betroffenen zum Nationalsozialismus hatte zur Folge, daß der 1938 die seit 1923 innegehabte Stelle als Oberlehrer und Schulleiter der Volksschule in Sinsheim aufgeben mußte zu Gunsten eines für die Partei aktiv tätigen Kreisamtsleiters des NSLB und unter Gehaltskürzung als Hauptlehrer nach Heidelberg versetzt wurde. Die Tatsache der Zurückversetzung ist wohl als eindeutiger Beweis dafür anzusehen, daß der Betroffene sich nie aktiv für die Ziele der Partei eingesetzt hat, denn sonst wäre wohl eine Strafversetzung unmöglich gewesen.

Der Betroffene hat nicht nur eine gewisse Zurückhaltung innerhalb des unbedingt notwendigen Dienstes und eine gewisse Duldsamkeit gegenüber Andersdenkenden an den Tag gelegt, sondern er hat den Zielen der Partei entgegengearbeitet, was durch die bereits von dem Betroffenen bei der Spruchkammer Sinsheim vorgelegten Erklärung des Herrn Philipp, dessen Sohn er auf das entschiedenste immer wieder abgeraten hat, bei seinem Ausscheiden aus der HJ in die NSDAP einzutreten, in klarer und überzeugender Weise dargetan wird. In gleicher Weise ist die ebenfalls bereits vorgelegte Erklärung der Frau Auguste Petry zu werten, der er geraten hat, dem Befehl der Partei, sich an den Bohzarbeiten in Heidelberg zu beteiligen, keine Folge zu leisten. Der Betroffene hat damit den Beweis erbracht, daß er sich in allen Lebensbereichen stets gegen den Nationalsozialismus gewandt hat, sodaß von einer wesentlichen Förderung des Nationalsozialismus keine Rede sein kann. Das, was er in erwiesenem Maße getan, kann unter diesen Umständen nur als eine unwesentliche Unterstützung angesehen werden.

Einladungen und Veranstaltungen der Partei und Versammlungen hat er nur dann Folge geleistet, wenn die Teilnahme kontrolliert wurde. Wie er sich den Personen, die er im Auftrag der Ortsgruppe aufsuchen mußte, gegenüber verhielt, hat der Betroffene bereits durch eine der Spruchkammer vorgelegte Bescheinigung dargetan. Hieraus ist ersichtlich, daß er nur mit Widerwillen diese Tätigkeit ausübte und auch niemals einseitig die Interessen der Partei vertreten hat.

II.

Der Antrag, den Betroffenen in die Gruppe der Entlasteten einzureihen, wird wie folgt begründet:

Der Betroffene hat als Schulleiter der Volksschule in Sinsheim sehr oft mit den Parteidiensstellen Meinungsverschiedenheiten wegen der Benützung des Schulhauses zu Parteidienszwecken gehabt und hat seine berufliche Stellung durch sein entschlossenes Auftreten ständig aufs Spiel gesetzt.

Der Betroffene hat ^{sich} nicht nur ~~er~~ ^{xxxx} bei seinen Bemühungen, als Schulleiter die Interessen der Schule zu wahren, passiv ablehnend den Bestrebungen der Parteidiensstellen gegenüber verhalten. Immer wieder kam es zu Auseinandersetzungen. An der Entfernung aus seiner Stellung als Schulleiter wurde jahrelang gearbeitet, bis schließlich mehrere äußere Anlässe dazu führten, daß die geplante Entfernung in die Tat umgesetzt wurde.

Der Betroffene verwahrte sich im Jahre 1938 entschieden gegen die Abhaltung der Lusterungen in den Schulräumen, und er wurde deswegen vom Ortsgruppenleiter zur Rede gestellt, der ihm

erklärte, daß er jetzt sein ständiges "Der Partei-Entgegenarbeiten" satt habe und den Fall dem Gauleiter unterbreiten würde.

Der Tatsache, daß der Betroffene aus seiner ablehnenden Haltung dem Nationalsozialismus gegenüber kein Hehl machte und trotz Gefährdung seiner Stellung offen den Bestrebungen der Partei dieneststellen, nationalsozialistisches Ideengut in diese Schulen hineinzutragen, Widerstand leistete, ist es allein zuzuschreiben, daß er aus seinem Amt als Schulleiter entfernt und unter Kürzung seiner Dienstbezüge nach Heidelberg strafversetzt wurde. Der Betroffene hat durch die Zurückversetzung vom Schulleiter zum Klassenlehrer nicht nur eine finanzielle Einbuße von monatlich RM. 25.- gehabt, sondern er hat unter dieser ungerechten Behandlung derartig gelitten, daß die nachteiligen Folgen seiner Kriegsverletzung aus dem ersten Weltkrieg einen Zusammenbruch nach dem anderen zur Folge hatte und er ab 1938 infolge ~~krankheitsbedingter~~ Krankheit öfter dienstunfähig wurde. Er war auch nach 1938 infolge seines gesundheitlichen Zustandes nicht mehr in der Lage, die nötige Nervenkraft aufzubringen, um sich gegen die fortwährende Zurücksetzung und Nachteile zur Wehr zu setzen. So ist es auch begreiflich, daß er keinen Widerstand mehr leisten konnte und, um sich Erleichterung zu verschaffen, die ihm rein geschäftsmäßigen übertragenen Obliegenheiten der Partei zwangsweise besorgte.

Zusammenfassend ist daher zu bemerken, daß der Betroffene nur solchen Verpflichtungen nachgekommen ist, die seine Beziehungen zum Nationalsozialismus unangänglich mit sich brachten. (s. Kommentar zum Betreuungs-gesetz Priese-Pokorny, Bd. 1 S. 66, Tatbestand des Art. 13 Ziff. 3). Der Betroffene hat auch akti-

ven Widerstand geleistet und hat dies sowohl durch einzelne Handlungen als auch durch sein Gesamtverhalten zum Ausdruck gebracht und hat durch diesen Widerstand konkrete Nachteile erlitten, sodaß der Tatbestand des Art. 13 des Befreiungsgesetzes erfüllt ist.

Verteiler:

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

2 Exemplare Berufungskammer
1 " Mandant
1 " Dr. Hanisch

1. The first of the three main groups of the
2. second group is the group of the
3. third group is the group of the
4. fourth group is the group of the

1. The first of the three main groups of the
2. second group is the group of the
3. third group is the group of the
4. fourth group is the group of the

V Der Betroffene hat nicht nur eine gewisse Zurückhaltung innerhalb des unbedingt notwendigen Dienstes und eine gewisse Duldsamkeit gegenüber anders Denkenden an den Tag gelegt, sondern er hat den Zielen der Partei entgegengearbeitet, was durch die bereits von dem Betroffenen bei der Spruchkammer Sinsheim vorgelegten Erklärung des Herrn Philipp, dessen Sohn er auf das entschiedenste immer wieder abgeraten hat, bei seinem Ausscheiden aus der HJ in die NSDAP einzutreten, in klarer und überzeugender Weise dargelegt wird. In gleicher Weise ist die ebenfalls bereits vorgelegte Erklärung der Frau Auguste P e t r y zu werten, der er geraten hat, dem Befehl der Partei, sich an den Schanzarbeiten in Heidelberg zu beteiligen, keine Folge zu leisten. Der Betroffene hat damit den Beweis erbracht, daß er sich in allen Lebensbereichen stets gegen den Nationalsozialismus gewandt hat, sodaß von einer wesentlichen Förderung des Nationalsozialismus keine Rede sein kann. Das was er in erwiesenem Maße getan, kann unter diesen Umständen nur als eine unwesentliche Unterstützung angesehen werden.

Herrn Dr. Otto Fuchs, gest. Kuntzschel

Hr

U.B.: Der Schriftsatz vom 26.5. enthält nun eine reine
Wiederholung der bisherigen Vorbringen.

496-
Gronsbury, 26. I. 47.

Geygenhofen Herr Karl!

30. Mai 1947

Am bereits dort vorliegenden Augenschein zur Fest-
setzung meines Falls möchte ich noch anfügen.

1. Hatte ich meinen Aufenthalt noch
Gronsbury verlegt?

Gronsbury ist mein Geburtsort. Als ich 44 J. Al-
ter 45 mein Gesundheitszeugnis immer selb-
ner wurde, hat mir der Arzt, ich möchte selb-
st lassen. Im Jahr 45 ging ich ins Gefängnis.

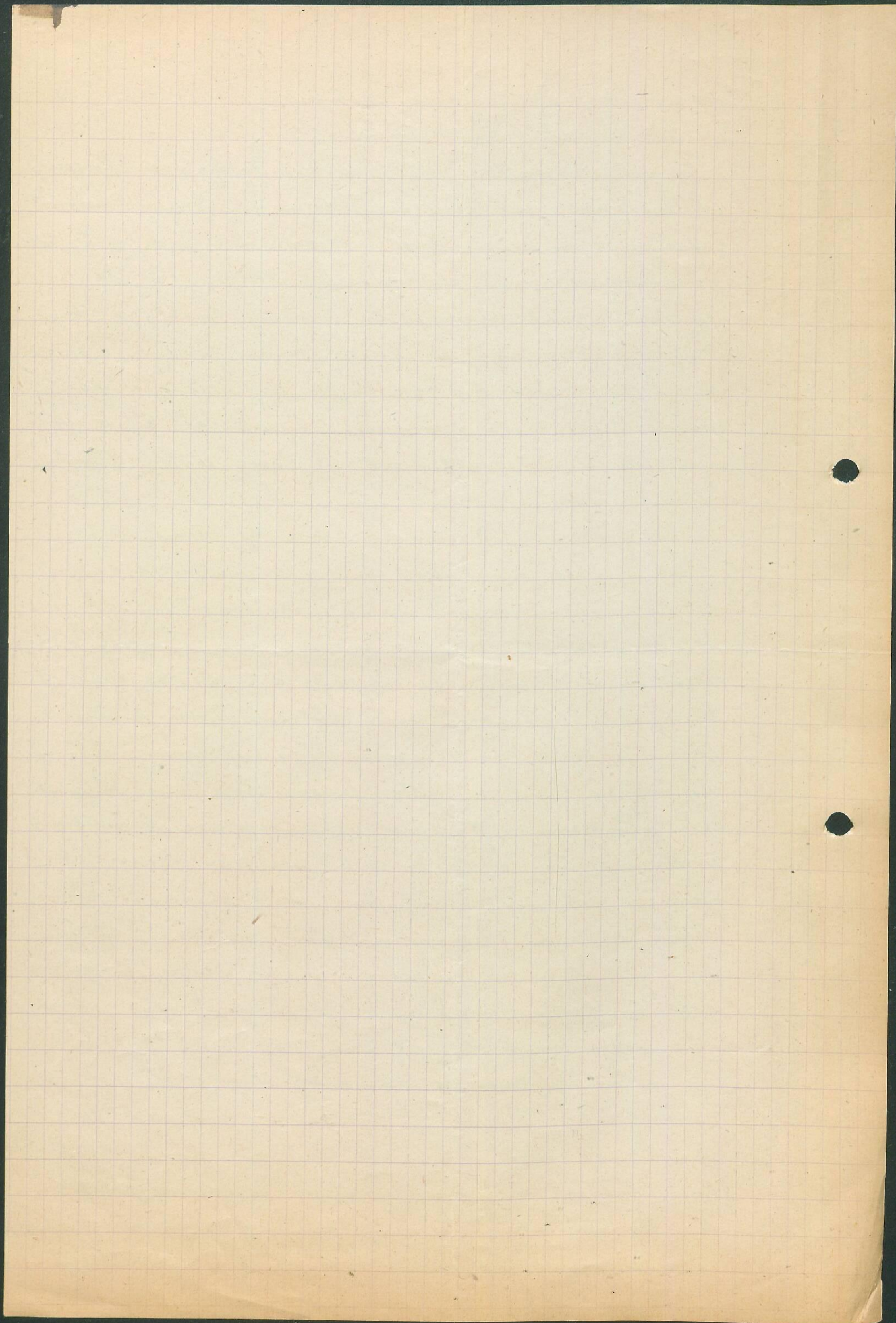
2. Die fiesgrüne Befragung, ich hatte die
H. S. = Gesundheitszeugnis hauptsächlich unterschrieben. Alle
bereits der Gesundheitszeugnis vorliegenden Zeugnisse.
und in. Befragungen haben sich noch gegen die
Gesundheit. (Vorschriften od. Abschriften habe ich
früher bereits vorgelegt.)

Ist die nach. in. Gesundheitszeugnis
nach der Prüfung der k. k. Geistlichen in Krefeld.
Hätte man eine k. k. Geistlicher würde mir
eine ähnliche Befragung nicht stellen, wenn
ich die H. S. = Gesundheitszeugnis unterschrieben oder
gar unterschrieben unterschrieben hätte.

3. Ist es in Krefeld vor 33 als ich
insbesondere gegen die Partei, ich kann mich gegen
Freiwillig unter sich bestätigen, dass ich am 5. 3. 33
also bei der damals unterschriebenen Haft mich
das mich gegenstimmte zum Ausbruch bereit.
Ich gestatte ferner, dass ich mich nicht, noch die

1890

The first of these is the fact that the
 number of people who are in the
 country is increasing rapidly.



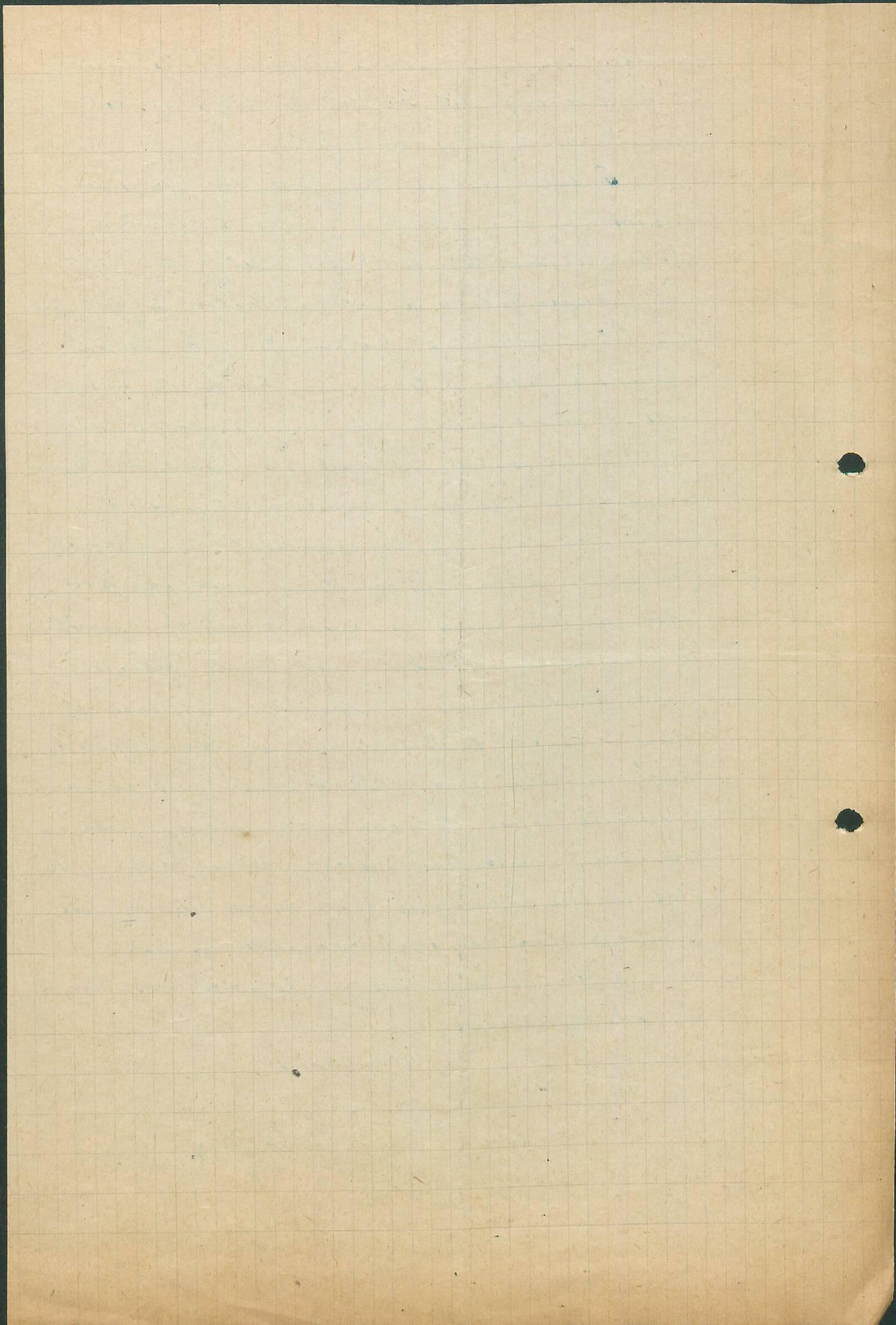
seiner Lebensleistung würdevoll - bedankt! Leitend
des N. D. Landesverbandes u. des Stadtverbandes
habe ich versucht in einem Jahr.

6. Sollte ich die N. D. - Gesamtschweizerin,
Leitung, so wäre es dem Hallenstadion
gehört. Leiter des Stadtverbandes, dem ich
meiner Tätigkeit als Stellvertreter in Kielheim
vorher bekannt war u. der sich durch
gründliche Arbeit, das ich in Kielheim immer
sehr bewundert worden sei, ein Leben gewidmet,
dieser Vorposten würde gut zu verstehen, dem
sich die Führung u. Leitung der
Partei in der N. D. - Landesverbandes verantwortung
übertragen. Diese, Führung u. Leitung
hatte ich 1938 nur zu gut erfahren müssen,
ich verzichtete darauf auf eine zweite
Probe als Leiter der Gesamtschweizerin u. bin es
früher noch nicht. Folge meiner Kräfte-
schwäche u. eines von. Glaubensmangel ist es mir
unmöglich einer Verantwortung regelmäßig persönlicher
körperlicher Arbeit nachzugehen, jeder Versuch sehr.
Nicht meiner Gesundheit nach u. so bin ich seit
2 Jahren ohne jegliches Berührungswort.

Ich bin 63 Jahre alt u. kann es nicht mehr
in der Bed. bedanken.

Ergänzung

fr. Gleiches.



Entwurf der Erwiderung auf die Berufung des öffentlichen
Klägers im Spruchkammerverfahren G s c h e i d l e n .

An die
Berufungskammer Heidelberg

H e i d e l b e r g
Bergstr. 106

Betr.: Spruchverfahren des Herrn Friedrich G s c h e i d l e n , Grombach
bei Sinsheim, Hauptstr. 101
AZ.: 61/29/285

Auf die vom öffentlichen Kläger eingelegte Berufung im obigen
Spruchverfahren beantragen wir unter Bezugnahme auf § 4 Satz 2 der
Anordnung über das Verfahren vor den Berufungskammern vom 25.9.46,
die Berufung des öffentlichen Klägers zurückzuweisen
und den Betroffenen in die Gruppe der Entlasteten einzu-
reihen.

I.

Die Berufung des öffentlichen Klägers richtet sich gegen die
Einstufung des Betroffenen als Mitläufer, da dieser mehr als nomi-
nell am Nationalsozialismus teilgenommen und ihn wesentlich unter-
stützt habe.

Bei Würdigung der Persönlichkeit des Betroffenen und seiner
politischen Einstellung kann jedoch von einer wesentlichen Unter-
stützung des Nationalsozialismus ^{durch den Betroffenen} /der, wie in der Spruchbegründung
zutreffend ausgeführt wird, der Partei innerlich nicht nahe stand,
keine Rede sein. Im einzelnen wird hierzu folgendes vorgetragen:

Ueber seinen politischen Werdegang und über die Motive, die
für seinen Eintritt in die NSDAP maßgebend waren, hat der Betroffe-
ne in mehreren Schriftsätzen ausführlich Stellung genommen, sodaß

sich eine Wiederholung erübrigt und auf die Schriftsätze verwiesen werden kann. Zusammenfassend sei nur erwähnt, daß der Betroffene 1933 wegen seiner Gegnerschaft zum Nationalsozialismus von seinem Vorgesetzten, dem Schulrat Henrich und seinen Spitzeln, dienstlich und außerdienstlich überwacht und als politisch unzuverlässig gebrandmarkt wurde. In der von ihm seit 1923 als Oberlehrer geleiteten Volksschule in Sinsheim stand er in ständigem Kampf mit fanatischen Nazis, die das Schulhaus für Parteizwecke mißbrauchen wollten. So hatte er den Gliederungen der Partei das öfteren die Benutzung der Schulräume für ihre Zwecke untersagt und sich gegen das ungebührliche und anmaßende Verhalten der "Jugendführer" energisch zur Wehr gesetzt. Mehrere Vorfälle, die für die Einstellung des Betroffenen ein beredtes Zeugnis ablegen, hat dieser bereits in seinen Schriftsätzen geschildert und durch einwandfreie Zeugen nachgewiesen. So hat er sich beispielsweise gegen die Entfernung der religiösen Bilder unerschrocken zur Wehr gesetzt, bis er schließlich auf das kategorische Verlangen des Kreisschulrats hin die "kitschigen Bilder" entfernen mußte.

Beweis: Zeugnis des kath. Stadtpfarrers S c h w a r z ,
Sinsheim (Elsenz).

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß der Betroffene von sich aus alttestamentliche Lehrstoffe im Religionsunterricht ablehnte, wie ihm in der Berufungsbegründung zur Last gelegt wird, sondern der Betroffene ist unter dem Zwang der Verhältnisse regelrecht hierzu gezwungen worden und hat stofflich und stundenplanmäßig alttestamentlichen Lehrunterricht erteilt, bis den Lehrern durch Erlaß des Unterrichtsministeriums die Unter-

weisung der Schüler im Alten Testament verboten wurde. Es ist allgemein bekannt, daß auf die Lehrkräfte gerade in dieser Hinsicht ein großer Druck ausgeübt wurde, und es blieb dem Betroffenen, dessen Gesinnung ständig den Argwohn seiner Vorgesetzten Dienststellen hervorrief, schließlich nichts anderes übrig, als den Anordnungen des Ministeriums Folge zu leisten.

Das gute Einvernehmen mit den Geistlichen beider Konfessionen zeigt, daß jeder Vorwurf in dieser Hinsicht ungerechtfertigt ist. Der Betroffene hat stets eine kirchenfreundliche Haltung eingenommen, und die von dem Betroffenen bereits vorgelegten pfarramtlichen Zeugnisse der Geistlichen beider Konfessionen und die Bescheinigungen des Evangelischen Dekanats Heidelberg lassen jeden Zweifel an der Einstellung des Betroffenen ausschließen, die noch besonders dadurch charakterisiert wird, daß der Betroffene, als es ihm verboten wurde, religiöse Schulbücher auszugeben, die in seinem Besitz befindlichen evangelischen Religionsbücher an den Herrn Dekan in Heidelberg mit der Bitte übergab, diese bedürftigen Schülern zur Verfügung zu stellen, obwohl er im Falle des Bekanntwerdens mit weiteren Unannehmlichkeiten oder gar mit Bestrafung rechnen mußte.

Die Gegnerschaft des Betroffenen zum Nationalsozialismus hatte zur Folge, daß er 1938 die seit 1923 innegehabte Stelle als Oberlehrer und Schulleiter der Volksschule in Sinsheim aufgeben mußte zu Gunsten eines für die Partei aktiv tätigen Kreisamtsleiters des NSLB und unter Gehaltskürzung als Hauptlehrer nach Heidelberg versetzt wurde. Die Tatsache der Zurückversetzung ist wohl als eindeutiger Beweis dafür anzusehen, daß der Betroffene

hat dazu gebeit

ne sich nie aktiv für die Ziele der Partei eingesetzt hat,
denn sonst wäre wohl eine Strafversetzung unmöglich gewesen.

[Auch in der Folgezeit hat er in seiner Eigenschaft als stellvertretender Blockleiter der Partei] niemals eine aktivistische Haltung eingenommen. Es darf wohl bei der Einstellung des Betroffenen unterstellt werden, daß er dieses Amt nur angenommen hat, um weiteren Benachteiligungen in beruflicher Hinsicht zu entgehen.] Einladungen zu Veranstaltungen der Partei und Versammlungen hat er nur dann Folge geleistet, wenn die Teilnahme kontrolliert wurde. Wie er sich den Personen, die er im Auftrag der Ortsgruppe aufsuchen mußte, gegenüber verhielt, hat der Betroffene bereits durch eine der Spruchkammer vorgelegte Bescheinigung dargetan. Hieraus ist ersichtlich, daß er nur mit Widerwillen diese Tätigkeit ausübte und auch niemals einseitig die Interessen der Partei vertreten hat. ~~Es~~ kann also keine Rede davon sein, daß er durch seine untergeordnete Tätigkeit bei der Ortsgruppe den Nationalsozialismus wesentlich unterstützt hat.]

II.

Der Antrag, den Betroffenen in die Gruppe der Entlasteten einzureihen, wird wie folgt begründet:

Der Betroffene hat als Schulleiter der Volksschule in Sinsheim sehr oft mit den Parteidienststellen Meinungsverschiedenheiten wegen der Benutzung des Schulhauses zu Parteidienstzwecken gehabt und hat seine berufliche Stellung durch sein entschlossenes Auftreten ständig aufs Spiel gesetzt.

Der Betroffene hat nicht nur sich bei seinen Bemühungen, als Schulleiter die Interessen der Schule zu wahren, passiv ableh-

nend den Bestrebungen der Parteidienststellen gegenüber verhalten, sondern er hat auch nach dem Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand geleistet.) Immer wieder kam es zu Auseinandersetzungen. An der Entfernung aus seiner Stellung als Schulleiter wurde jahrelang gearbeitet, bis schließlich mehrere ~~größere~~^{einige} Anlässe dazu führten, daß die geplante Entfernung in die Tat umgesetzt wurde.

Der Betroffene verwahrte sich im Jahre 1938 entschieden gegen die Abhaltung der Musterungen in den Schulräumen, und er wurde deswegen vom Ortsgruppenleiter zur Rede gestellt, der ihm erklärte, daß er jetzt sein ständiges "Der-Partei-Entgegenarbeiten" satt habe und den Fall dem Gauleiter unterbreiten würde.

Der Tatsache, daß der Betroffene aus seiner ablehnenden Haltung dem Nationalsozialismus gegenüber kein Hehl machte und trotz Gefährdung seiner Stellung offen den Bestrebungen der Parteidienststellen, nationalsozialistisches Ideengut in die Schule hineinzutragen, Widerstand leistete, ist es allein zuzuschreiben, daß er aus seinem Amt als Schulleiter entfernt und unter Kürzung seiner Dienstbezüge nach Heidelberg strafversetzt wurde. Der Betroffene hat durch die Zurückversetzung vom Schulleiter zum Klassenlehrer nicht nur eine finanzielle Einbuße von monatlich RM 25.- gehabt, sondern er hat unter dieser ungerechten Behandlung derartig gelitten, daß die nachteiligen Folgen seiner Kriegsverletzung aus dem ersten Weltkrieg einen Zusammenbruch nach dem anderen zur Folge hatte und er ab 1938 infolge Krankheit öfter dienstunfähig wurde. Er war auch nach 1938 infolge seines gesundheitlichen Zustandes nicht mehr in der Lage, die nötigen Nervenkraft aufzubrin-

gen, um sich gegen die fortwährende Zurücksetzung und Nachteile zur Wehr zu setzen. So ist es auch begreiflich, daß er keinen Widerstand mehr leisten konnte und, um sich Erleichterung zu verschaffen, die ~~von~~ ihm rein geschäftsmäßigen ^{nichtigen} Obliegenheiten der Partei zwangsweise besorgte.

Zusammenfassend ist daher zu bemerken, daß der Betroffene nur solchen Verpflichtungen nachgekommen ist, die seine Beziehungen zum Nationalsozialismus unumgänglich mit sich brachten. (s. Kommentar zum Befreiungsgesetz Priese-Pokorny, Band 1 Seite 66, Tatbestand des Art. 13 Ziff. 3). Der Betroffene hat auch aktiven Widerstand geleistet und hat dies sowohl durch einzelne Handlungen als auch durch sein Gesamtverhalten zum Ausdruck gebracht und hat durch diesen Widerstand (nach dem Maß seiner Kräfte) konkrete Nachteile erlitten, sodaß der Tatbestand des Art. 13 des Befreiungsgesetzes erfüllt ist.

Am 1. 10. 40 zu jett. Kernnahme

H

3. Mai 1947

Dr. H. / Kr.

out 3/5 -

An die
Berufungskammer Heidelberg
Heidelberg
Bergr. 106

Betr.: Friedrich G s c h e i d l e n , Hauptlehrer, Grombach b. Sinsheim
Aktenz. der Spruchkammer Sinsheim: 61/29/285

1. Wir zeigen unter Vollmachtsvorlage an, dass wir den Hauptlehrer Friedrich Gscheidlen aus Grombach b. Sinsheim im Berufungsverfahren vertreten.

Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

2. Herrn Dr. Hanisch mit der Bitte um Rücksprache.

2. Herrn Dr. Hantach mit der Bitte um Rücksprache.

Heidelberg, 3. Mai 1947
Dr.H./Kr.

Betr.: Hauptlehrer Friedrich Secheidlen, Grombach b. Sinsheim
Haus Nr. 101

Herr Gsch. ist 63 Jahre alt, verheiratet und hat einen Sohn, der sich in Russland in Kriegsgefangenschaft befindet. Im Jahre 1933 war Herr Gsch. Oberlehrer und Leiter der Volksschule in Sinsheim. Im Jahre 1938 ist Herr Gsch. nach Heidelberg als Haupt- und Klassenlehrer strafversetzt worden, da er mit der Partei in Sinsheim nicht harmonierte. Im Oktober 1945 wurde Herr Gsch. wegen seiner Parteizugehörigkeit aus dem Schuldienst entlassen. Die Spruchkammer Sinsheim hat mit Spruch vom 26.2.47 Herrn Gsch. als Mitläufer eingruppiert und ihm eine Sühne von RM 400.-- auferlegt, die Herr Gsch. bereits bezahlt hat. Am 1.4.47 hat der öffentliche Kläger in Sinsheim gegen den Spruch Berufung eingelegt.

Ich habe Herrn Gsch. zugesagt, dass wir ihn bei der Berufungskammer, die für Sinsheim in Heidelberg tagt, vertreten werden.

Heidelberg, 3. Mai 1947
Dr. H. Fr.

Herrn Hauptlehrer Friedrich Gach, Grombach b. Sinsheim
Haus Nr. 101

Herr Gach, ist 63 Jahre alt, verheiratet und hat
einen Sohn, der sich in Russland in Kriegsgefangenschaft
befindet. Im Jahre 1933 war Herr Gach Oberlehrer und
Leiter der Volksschule in Sinsheim. Im Jahre 1938 ist
Herr Gach, nach Heidelberg als Haupt- und Klassenlehrer
erstversetzt worden, da er mit der Partei in Sinsheim
nicht harmonierte. Im Oktober 1945 wurde Herr Gach, wegen
seiner Parteizugehörigkeit aus dem Schuldienst entlassen.
Die Spruchkammer Sinsheim hat mit Spruch vom 26.2.47 Herrn
Gach, als Mitarbeiter eingestuft und ihm eine Buße von
RM 400.-- auferlegt. Die Herr Gach, bereits bezahlt hat.
Am 1.4.47 hat der öffentliche Krieger in Sinsheim gegen
den Spruch Berufung eingelegt.

Ich habe Herrn Gach, zugesagt, dass wir ihn bei der
Berufungskammer, die für Sinsheim in Heidelberg tagt,
vertreten werden.

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich**, Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen des Herrn **Friedrich Gscheidlen**, Grombach

gegen

wegen **Berufungsverfahren**

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 3. Mai 1947

Friedrich Gscheidlen
(Unterschrift)

